

Totalrevision des
Kantonalen Gesetzes über die Jagd
und den Schutz wildlebender Säu-
getiere und Vögel

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1 Ausgangslage | 3 |
| 1.1 Gründe für eine Gesetzesrevision..... | 3 |
| 1.2 Parlamentarische Vorstösse..... | 5 |
| 1.3 Einsetzung einer Begleitgruppe..... | 5 |
| 2 Die wichtigsten Änderungen | 5 |
| 2.1 Verpachtung der Jagdreviere..... | 5 |
| 2.2 Berechtigung zur Jagdausübung..... | 6 |
| 2.3 Jagdplanung und Jagdbetrieb..... | 6 |
| 2.4 Arten und Lebensraumschutz..... | 6 |
| 2.5 Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung..... | 7 |
| 2.6 Jagdaufsicht..... | 7 |
| 2.7 Kantonale Jagdkasse..... | 7 |
| 3 Totalrevision | 8 |
| 4 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen | 8 |
| 5 Auswirkungen | 36 |
| 5.1 Finanzielle und personelle Konsequenzen..... | 36 |
| 5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden..... | 37 |
| Beilage | 38 |

1 Ausgangslage

1.1 Gründe für eine Gesetzesrevision

Auf den Gebieten der Jagd und der Fischerei beschränkt sich die Rechtsetzungszuständigkeit des Bundes auf den Erlass von Grundsätzen (Art. 79 der Bundesverfassung). Diese Bestimmung unterstellt, dass die Jagd und die Fischerei weiterhin bestehen und von der Regalhoheit der Kantone erfasst bleiben sollen, zu gewissen Teilen aber durch das Bundesrecht geregelt werden müssen. Dies ermöglicht eine notwendige gesamtschweizerische Vereinheitlichung und gibt den Kantonen dennoch Raum für eine eigene, auf ihre speziellen Verhältnisse zugeschnittene gesetzgeberische Gestaltung.

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986¹ (JSG) und die Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988² (JSV) sind somit Rahmenerlasse. Sie räumen den Kantonen auf dem Gebiet der Jagd weitgehende Kompetenzen ein. Die Rahmengesetzgebung regelt die gesamtschweizerisch geltenden Aspekte zu Arten-, Tier- und Umweltschutz auf der Jagd. Die Festlegung des Jagdsystems und des Jagdgebietes sowie die Regelung des Jagdbetriebs überlassen die Bundeserlasse den Kantonen. Damit trägt das Bundesrecht der föderalistischen Struktur des Landes Rechnung. Insbesondere angesichts der Wiederbesiedlung und Ausbreitung von Tieren geschützter Arten beschränkt der Bund mit seiner Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Vollzugshilfen aber mehr und mehr die Handlungsfreiheit der Kantone. Mit der Bezeichnung geschützter Arten nimmt er auch Einfluss auf Art und Umfang der jagdlichen Nutzung als Kernkompetenz des Jagdregals der Kantone.

Im Kanton Luzern werden die Belange der Jagd im Kantonalen Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 5. Dezember 1989³ und mit der Kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 28. Juni 1990⁴ geregelt. Seit dem Inkrafttreten dieser Erlasse am 1. April 1990 wurde das Bundesrecht mehrmals revidiert. So hat der Bundesrat zuletzt die Bundesverordnung einer umfassenden und am 15. Juli 2012 in Kraft getretenen Revision unterzogen, welche in den Bereichen Jagdausübung, Waffenrecht und Tierschutz viele Änderungen brachte. Die Änderungen des Bundesrechts haben bereits mehrfach zu Anpassungen des kantonalen Jagdrechts geführt. Aktuell arbeitet der Bund an einer weiteren Teilrevision des Bundesgesetzes.

Neben den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen haben sich die Artenvorkommen und die Wildbestände auch im Kanton Luzern merklich verändert. Mit der zunehmenden Verbreitung von Rot- und Schwarzwild beispielsweise, aber auch mit dem vermehrten Vorkommen von geschützten Arten (Grossraubtiere, Biber), verändern sich die Aufgaben der kantonalen Jagdverwaltung und der Jagdgesellschaften. Verschiedene Bestimmungen des über 25 Jahre alten Gesetzes sind nicht mehr geeignet, die Bewältigung der heutigen Anforderungen an die Jagd und den Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Während der Fokus des aktuellen Jagdgesetzes auf dem Rehwild als Hauptwildart lag und damit das jagdliche Management weitestgehend auf Stufe Revier und Verantwortlichkeit Jagdgesellschaft delegiert, ist dies heute und künftig nicht mehr zielführend. Raumgreifende, über die Kantonsgrenzen hinausreichende Wildpopulationen von Rot- oder Schwarzwild können nur koordiniert und revierübergreifend - teilweise sogar nur kantonsübergreifend - bewirtschaftet werden.

Eine Anpassung des Kantonalen Jagdgesetzes an die heutigen Gegebenheiten ist unumgänglich. Bei der geplanten Gesetzesrevision ist ein Grossteil des Kantonalen Jagdgesetzes betroffen. Es handelt sich daher um eine Totalrevision, die im Wesentlichen folgende Themen umfasst und die gesetzliche Grundlage für die weiterführenden Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat in einer Verordnung enthält:

¹ SR 922.0

² SR 922.01

³ SRL Nr. 725

⁴ SRL Nr. 725a

- Rahmenbedingungen für ein zeitgemässes, grossräumig koordiniertes und artgerechtes jagdliches Management von Gäms-, Rot- und Schwarzwild-Populationen,
- Anforderungen und Verfahren für ein vertrauensbasiertes Revierpachtverhältnis zwischen Kanton, Gemeinden und Jagdgesellschaften,
- zeitgemässe Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagd.
- Regelungen zur Wildschadenverhütung und -vergütung,

Die grösste Herausforderung der vorliegenden Revision besteht darin, die bisher vollkommene Autonomie der Reviere auf ihrem Territorium für die raumgreifenden Wildarten neu zu regeln und die Rahmenbedingungen für eine revierübergreifende Bejagung zu gestalten. Für die grossräumig agierenden Arten wie Gäms-, Rot- oder Schwarzwild sollen koordinierte Bewirtschaftungs-Planungen erstellt und durch die Beteiligten gemeinsam umgesetzt werden. Die Reviere bleiben vollkommen verantwortlich und autonom auf ihrem Territorium, müssen sich aber – für das Management jener Arten, die dies erfordern – von den Bestandenserhebungen bis zur Abschusserfüllung am koordinierten Vorgehen engagiert beteiligen. Ohne ein revierübergreifendes Management würden in sehr kurzer Zeit die bereits heute lokal sichtbaren Wald-Wild-Probleme und die Schäden im Landwirtschaftsgebiet ein Ausmass erreichen, das für die mit Schaden Betroffenen, die Jägerschaft selbst und den Kanton untragbar wäre. Solange die jagdliche Nutzung als effizientestes und wirkungsvollstes Mittel der Schadenprävention erhalten und ermöglicht wird, können die Schäden im gesetzlich geforderten tragbaren Rahmen gehalten werden.

Die Architektur des vorliegenden Gesetzesentwurfs basiert auf sechs Grundprinzipien, welche alle miteinander in Zusammenhang stehen und im Zusammenspiel ein nachhaltiges und für den Kanton tragbares Wildtiermanagement ermöglichen sollen. Die sechs Prinzipien sind:

- Der immanente Interessenkonflikt zwischen Schutz und Nutzung soll nicht verwaltet, sondern gestaltet werden. Das jagdliche Management (Bestandenserhebungen, Jagdplanungen, Statistik) ist robust und praxisorientiert und zielt darauf ab, das kantonale Jagdregal in Wert zu halten.
- Die bisher fast uneingeschränkte Autonomie der Reviere in Sachen Jagdplanung wird für Arten mit grossen Populationsräumen abgelöst durch eine vom Kanton koordinierte und mit den Revieren vorgenommene Planung und Umsetzung in Wildräumen. Der Kanton muss sich entsprechend mehr Kompetenzen zur Steuerung der Jagd ausbedingen.
- In Anerkennung, dass die Jagd einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen leistet, sollen die monetären Verpflichtungen der Jägerschaft bezüglich Schadenhaftung begrenzt und auf Arten fokussiert werden, deren Bestände durch die Jagd beeinflusst werden können.
- Der Kanton übernimmt freiwillig keine Schadenhaftung für vom Bund geschützte Wildarten, auf deren Populationsentwicklung und der Konsequenzen daraus er kaum oder keinen Einfluss nehmen kann. Hingegen setzte er sich dafür ein, dass der Bund sich angemessen an den Konsequenzen aus dem Schutz von Wildarten beteiligt.
- Mit dem maximalen Fokus auf die Prävention (Wildschadenverhütung) soll der Aspekt der Wildschadenvergütung marginalisiert werden. Die Prävention erfolgt ganz zentral durch den regulatorischen Effekt der Jagd; aber nicht nur. Auch die von Wildeinwirkung betroffenen Nutzungen haben das Wild als Rahmenbedingung (herrenloses Gut) und Umwelteinfluss zu akzeptieren und ihren Teil zur Schadenvermeidung zu leisten.
- Die Verhandlung von Schadenfragen ist in erster Linie vor Ort durch die Direktbetroffenen zu regeln. Das Gesetz setzt auf die Problemlösung am Ort der Probleme durch die Partner vor Ort, statt auf professionalisierte und überperfekionierte Strukturen. Erst wenn eine Lösungsfindung vor Ort scheitert, sollen übergeordnete Organe beigezogen werden.

Die Wildbestände der grossen Säugerarten breiten sich aus und erobern sich Landesteile zurück, in denen Sie während teilweise vielen Jahrzehnten durch Ausrottung abwesend waren. Ohne Berücksichtigung der oben umschriebenen und im vorliegenden Gesetz umgesetzten Grundprinzipien droht das Wildmanagement eine teure und konfliktbeladene Aufgabe der öffentlichen Hand zu werden.

1.2 Parlamentarische Vorstösse

Mit den folgenden Motionen und Postulaten, die vom die vom Kantonsrat erheblich erklärt wurden, werden Änderungen von Bestimmungen des Kantonalen Jagdgesetzes oder der dazugehörigen Verordnung verlangt:

- Motion M 345 von Elmiger Otto und Mit. über die Änderung von § 11 Absatz 2 des Jagdgesetzes. Eröffnet als Motion am 27. März 2001, erheblich erklärt als Postulat am 20. November 2001,
- Postulat P 517 von Aregger Brigitt und Mit. über die Aufhebung der Aufteilung der Jagdpachtzinsen unter den betroffenen Einwohnergemeinden. Eröffnet am 23. Oktober 2001, erheblich erklärt am 20. November 2001,
- Motion M 490 von Dahinden Erwin und Mit. über eine Änderung der kantonalen Jagdverordnung. Eröffnet als Motion am 14. September 2009, erheblich erklärt als Postulat am 15. September 2009,
- Postulat P 54 von Roos Guido und Mit. über den Handlungsbedarf bei der aktuellen Jagdgesetzgebung. Eröffnet am 15. September 2015, erheblich erklärt am 14. März 2016.

1.3 Einsetzung einer Begleitgruppe

Das Kantonale Jagdgesetz tangiert die Themenbereiche verschiedener Kreise mit teilweise entgegengesetzten Interessen. Zur Erarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfs hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement daher unter der Leitung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald eine Begleitgruppe mit Vertretern der folgenden Verbände eingesetzt:

- Jagd Schweiz
- Revierjagd Luzern
- Verband Luzerner Gemeinden
- Verband Luzerner Waldeigentümer
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
- WWF Zentralschweiz
- Pro Natura Luzern
- MTB Freeride Connection Luzern

2 Die wichtigsten Änderungen

2.1 Verpachtung der Jagdreviere

Nach geltendem Recht werden die Jagdreviere durch öffentliche Versteigerung verpachtet, wenn sich mehr als eine Bewerbergruppe um ein Jagdrevier bewirbt. Allerdings sind dieser Versteigerung Grenzen gesetzt, indem das Jagdrevier an bisherige Jagdpächterinnen und Jagdpächter oder an in einer Reviergemeinde wohnhafte Interessenten zu vergeben ist, sobald der festgelegte Schätzungswert um mehr als 50 Prozent überboten wird. Nur wenn keine bevorzugten Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, ist die Jagdpacht zum Höchstangebot zu vergeben. Für die Verpachtung der Jagdreviere wird im Gesetzesentwurf eine neue Lösung vorgeschlagen (§ 8), die es ermöglicht, die Jagdreviere in jedem Fall ohne Versteigerungsverfahren zum Schätzungswert zu vergeben – was der Motion M 345 von Elmiger Otto und Mit. über die Änderung von § 11 Absatz 2 des Jagdgesetzes, welche die Einführung einer Steigerungslimite verlangt, Rechnung trägt. Zudem soll auf Antrag von an einem Jagdrevier beteiligten Gemeinden auf die Verpachtung von Jagdrevieren oder Revierteilen verzichtet werden können. In diesem Fall haben sich die Gemeinden aber an den dem Kanton daraus entstehenden Mehraufwendungen zu beteiligen.

Für die Jagdgesellschaften wird im Gesetzesentwurf obligatorisch die Rechtsform des Vereins vorgeschrieben (§ 7). Für das Pachtverhältnis und Haftungsfragen ist eine einheitliche Rechtsform für den Zusammenschluss von Jagdpächterinnen und Jagdpächtern für alle Beteiligten von Vorteil.

Für die Anzahl der Mitglieder einer Jagdgesellschaft sind nach dem geltenden Recht eine Mindest- und eine Höchstzahl vorgeschrieben, die sich nach der Fläche eines Jagdreviers richtet. Neu soll für jedes Jagdrevier nur noch die Mindestzahl aufgrund der Revierfläche festgelegt werden (§ 7). Mit dem Verzicht auf das Definieren einer Maximalzahl wird den Jagdgesellschaften mehr Handlungsfreiheit und Verantwortung zugestanden. Dadurch ist auch das Reagieren auf allfällig veränderte Herausforderungen (z.B. Schwarzwild) gewährleistet.

Wie in den letzten Jahren fallen dem Kanton zunehmend jagdliche Aufgaben zu. So erhöhen insbesondere das Management der Konfliktarten Wolf und Luchs sowie der Wildtiere in nicht bejagten Gebieten (Wildschutzgebiete) den Aufwand nachhaltig. Ferner sind vom Kanton vermehrt Massnahmen für den Artenschutz und die Artenförderung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie die Wildschadenverhütung wahrzunehmen. Der Finanzbedarf für diese zusätzlichen Aufgaben und Massnahmen macht es erforderlich, dass die Aufteilung der Jagdpachtzinse zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt wird. Künftig sollen zwei Drittel dem Kanton zufallen, ein Drittel verbleibt bei den Gemeinden, in denen das Jagdrevier liegt (§ 10).

2.2 Berechtigung zur Jagdausübung

Jägerinnen und Jäger haben nach geltendem Recht einen Jagdpass zu erwerben, der sie zur Ausübung der Jagd als Jagdpächter oder Jagdpächterin, als Jagdaufseher oder Jagdaufseherin sowie als Jagdgast berechtigt. Insbesondere der Tagesjagdpass konnte bisher auch an Personen ohne Jagdfähigkeitsausweis abgegeben werden. Wie im Bundesgesetz (Art. 4 Abs. 3) vorgesehen, sollen künftig an Personen ohne Jagdfähigkeitsausweis höchstens drei Tagesjagdpass pro Jahr abgegeben werden, sofern sich diese im aktuell laufenden Luzerner Jagdlehrgang auf die Jagdprüfung vorbereiten und bereits erfolgreich die Schiessprüfung im Rahmen des Lehrgangs bestanden haben (§ 17).

Neben der bisher vorgeschriebenen Unfallversicherung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie der Jagdgehilfen sieht der Gesetzesentwurf neu vor, dass die Jagdgesellschaften zusätzlich eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschliessen haben (§ 18).

2.3 Jagdplanung und Jagdbetrieb

Für die grossräumig agierenden Arten wie Gäms-, Rot- oder Schwarzwild sollen koordinierte Bewirtschaftungs-Planungen erstellt und durch die Beteiligten gemeinsam umgesetzt werden. Die Reviere bleiben vollkommen verantwortlich und autonom auf ihrem Territorium, müssen sich aber – für das Management jener Arten, die dies erfordern – von den Bestandenserhebungen bis zur Abschusserfüllung am koordinierten Vorgehen engagiert beteiligen. Nach dem Gesetzesentwurf wird das Wildtiermanagement daher auf neue Grundlagen gestellt, die dem Kanton vermehrte Kompetenzen einräumen. So soll die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Möglichkeit erhalten, insbesondere bezüglich der Wildtierarten mit grossem Aktionsradius mit jährlichen Jagdbetriebsvorschriften Anordnungen hinsichtlich der Jagdplanung und Regulation innerhalb der vom Regierungsrat festgelegten Rahmen-Jagdzeiten zu erlassen (§ 19).

Im geltenden Kantonalen Jagdgesetz ist hinsichtlich des Rechts auf Aneignung von Wildtieren nur von Fallwild die Rede. Der Gesetzesentwurf stellt klar, wer Anrecht auf erlegte, verendete oder verletzte Wildtiere hat, bzw. wer diese in Besitz nehmen und damit daran Eigentum erwerben darf (§ 21).

2.4 Arten und Lebensraumschutz

Der Gesetzesentwurf enthält als neue Regelung eine Bewilligungspflicht für die Fütterung von Wildtieren (§ 32). Die Bewilligungspflicht dient nicht als absolutes Fütterungsverbot, sondern zur Sicherstellung, dass Fütterungen bewusst, gezielt und begründet erfolgen und keine unerwünschten Nebenwirkungen, wie etwa die Ausbreitung von Krankheiten an den Futterstellen, haben.

2.5 Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung

Bezüglich der Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung hält der Gesetzesentwurf an den bisherigen Grundsätzen fest. Grundsätzlich liegt es in der Eigenverantwortung der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, Präventionsmassnahmen gegen Wildschaden zu ergreifen. Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, dass nicht mehr wie bisher für jedes Jagdrevier eine Revierkommission zu bestellen ist, sondern dass die Gemeinden für ihre Jagdreviere eine gemeinsame Revierkommission wählen können, welche die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer berät und ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen empfiehlt sowie die beitragsberechtigte Summe dieser Vorkehrungen festlegt (§ 36). An die Kosten der Schutzvorkehrungen, die von den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern ausgeführt werden, sollen nach wie vor der Kanton, die Einwohnergemeinde und die Jagdgesellschaft Beiträge leisten, die in der Verordnung festgelegt werden (§§ 30, 33). Die Entschädigung des Kantons wird aus Mitteln der Jagdkasse bezahlt. Hier werden als beitragsberechtigt neben den Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Erwerbsobstkulturen neu auch Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden an Nutztieren aufgeführt. Im geltenden Kantonalen Jagdgesetz fehlt eine Regelung hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten für die Wildschadenverhütung der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer in Wildschutzgebieten und nicht verpachteten Jagdrevieren. In eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten soll sich nach den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung allein der Kanton und in nicht verpachteten Jagdrevieren der Kanton zusammen mit den Gemeinden an diesen Kosten beteiligen.

Wildschaden soll wie bisher je nachdem, wo der Schaden entstanden ist und ob der Schaden von jagdbaren oder geschützten Tieren verursacht wurde, entweder durch die Jagdgesellschaft oder durch den Kanton angemessen vergütet werden. Die Entschädigung durch die Jagdgesellschaft soll grundsätzlich auf den hälftigen Jagdpachtzins begrenzt werden (§ 40). Neu wird im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, dass sich die betroffenen Gemeinden am Wildschaden zu beteiligen haben, wenn ein Jagdrevier auf ihren Antrag nicht mehr verpachtet wurde (§ 41).

2.6 Jagdaufsicht

In den verpachteten Jagdrevieren soll die Jagdaufsicht wie bisher von den Jagdpächterinnen und Jagdpächtern sowie den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, die von der Jagdgesellschaft ernannt werden, ausgeübt werden. Für die Jagdaufsicht in nicht verpachteten Jagdrevieren ernennt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen Jagdaufseher oder eine Jagdaufseherin.

Die Wildhüterinnen und Wildhüter, die von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ernannt werden und die für die Wildhut in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten zuständig sind, stellen zudem die Jagdaufsicht im ganzen Kanton sicher. Als Angehörige der kantonalen Verwaltung sollen sie als Neuerung zudem befugt werden, bei Bagatelldelikten Ordnungsbussen zu erheben (§ 47). Auf die Ernennung von zusätzlichen kantonalen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher soll künftig verzichtet werden.

Neu sind ebenfalls die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen zur Abgeltung von Dienstleistungen der Jagdaufsichtsorgane zugunsten Dritter (§ 48) sowie der Wertersatz für Unfallwild und widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtieren (§ 49).

2.7 Kantonale Jagdkasse

Die kantonale Jagdkasse soll erhalten bleiben. Da sich der Kanton im Vollzug des Bundesrechts insbesondere bei der Wildschadenverhütung und bei der Wildschadenvergütung bei geschützten und jagdbaren Arten vermehrt zu engagieren hat und damit höhere Ausgaben absehbar sind, ist vorgesehen, dass neben dem Zuschlag von 15% des Jagdpachtzinses neu die ganzen Erträge aus den Jagdpassgebühren und nötigenfalls Einlagen im Rahmen des Staatsvoranschlages in die kantonale Jagdkasse fliessen (§ 52). Bei der Verwendung der Mittel aus der kantonalen Jagdkasse wird nach deren Herkunft unterschieden (§ 53).

3 Totalrevision

Die Mehrheit der bestehenden Paragraphen des Kantonalen Jagdgesetzes ist aufgrund der eingangs erwähnten neuen Rahmenbedingungen von Anpassungen und Änderungen betroffen. Zudem soll das Kantonale Jagdgesetz unter Beibehaltung bewährter Bestimmungen eine andere formelle Gliederung erhalten. Die notwendigen Anpassungen und Änderungen sind daher aus redaktionellen und gesetzestechnischen Gründen im Rahmen einer Totalrevision vorzunehmen.

4 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck und Ziel*

Nach der heute geltenden Fassung bezweckt das Kantonale Jagdgesetz die Regelung und Planung der Jagd unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft und des Naturschutzes. Diese Formulierung wurde mit der Berücksichtigung der Anliegen des Tierschutzes, der bei der letzten Revision der Bundesverordnung eine wichtige Rolle spielte, und in Anlehnung an den Zweckartikel des Bundesgesetzes mit anzustrebenden Zielen ergänzt.

Im Zweckartikel wird deutlich, dass Nutz- und Schutzaspekte durch das jagdliche Management in einen Gleichgewichtszustand gebracht werden sollen, um die Auswirkungen der Wildtiere auf unsere Kulturlandnutzung tragbar zu halten. Der Wildlebensraum und die darin existierende Wildlebensgemeinschaft verändern sich stetig und das Gleichgewicht muss immer wieder neu gesucht werden. Entsprechend können weder das Jagdgesetz noch seine Vollzugsverordnung oder die darauf basierenden Vorschriften zu statisch sein. Im Gegenteil müssen genügend grosse Handlungsfreiheiten ein adaptives Management ermöglichen.

§ 2 *Zuständigkeit*

Das Gesetz überträgt diverse Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Dienststelle, ohne sie namentlich zu nennen. Die zuständige Dienststelle wird vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnet.

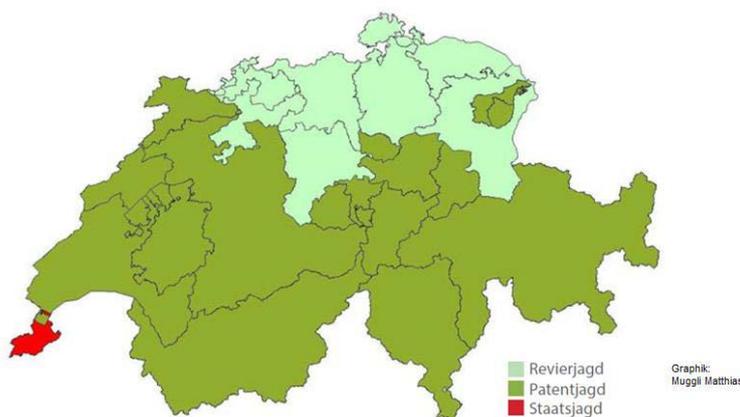
Wie bisher soll die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, der die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei angehört, vom Regierungsrat als zuständige Dienststelle bezeichnet werden (§ 1 Verordnungsentwurf [VoE]).

Das Gesetz sieht wie bisher – und wie beispielsweise auch im Fischereigesetz (SRL Nr. 720), im Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902), im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL Nr. 700), im Gesetz über den Natur und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a), im Planungs- und Baugesetz (SRL Nr. 735) und im Energiegesetz (SRL Nr. 773) – vor, dass der Regierungsrat für Sachfragen beratende Kommissionen einsetzen kann. Dank klarer Aufträge zu den jeweils zu behandelnden Themen kann die Kommissionsarbeit zielgerichtet und effizient angegangen werden. Mit dem Absehen von einer starren Kommissionsstruktur bleibt die nötige Flexibilität gewahrt, die es dem Regierungsrat erlaubt, durch bedürfnis- und kostengerechte Einsetzung von Kommissionen Fragen zu klären.

§ 3 *Grundsätze*

Allen Jagdgesetzen der Kantone ist gemein, dass sie Wild als herrenlose Sache betrachten, deren Nutzung als hoheitliches Recht (Regal) beim Kanton liegt. Er kann das Jagdrecht selber ausüben

oder auf Dritte übertragen. In Bezug auf die Organisation der Jagd existiert in der Schweiz neben der Revierjagd und der Patentjagd die Staatsjagd. Das Reviersystem ist im Mittelland und in der Ostschweiz verbreitet, während das Patentsystem sich über die Romandie und die Gebirgskantone erstreckt. Die Revierjagd beschreibt ein Jagdsystem, in dem der Kanton die Jagdrechte an einem bestimmten Gebiet für einen festgelegten Zeitraum gegen einen jährlichen Pachtzins an eine Jagdgesellschaft verpachtet. Das Patentsystem erlaubt die Jagd – mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete – auf dem gesamten Kantonsgebiet. Der Jäger löst gegen eine Gebühr beim Kanton ein Jagdpatent. Im Kanton Genf, wo die Jagd für Private 1974 per Volksentscheid abgeschafft wurde, wird die Jagd seither von staatlichen Wildhütern durchgeführt (Abbildung 1).



G 2.2 Jeder Kanton bestimmt selbst, ob die Jagd auf seinem Gebiet nach dem Patent- oder Reviersystem ausgeführt wird. Im Kanton Genf gilt seit 1974 ein Jagdverbot.

Im Kanton Luzern wird die Jagd seit 1941 flächendeckend im Reviersystem betrieben, was sich seither bewährt hat. Die Form des Jagdsystems wurde daher unverändert aus dem geltenden kantonalen Jagdgesetz übernommen.

II. Jagd

1. Jagdreviere

§ 4 Festlegung der Jagdreviere

Aufgrund des hier geltenden Reviersystems ist das Kantonsgebiet in Jagdreviere eingeteilt. Gestützt auf die ältere Gesetzgebung bildete ursprünglich in der Regel jede Gemeinde ein Jagdrevier. Größere Gemeinden wurden in mehrere Jagdreviere eingeteilt. Das kleinste Jagdrevier (Kulmerau) hat eine Fläche von 330 ha, das grösste (Ruswil-Süd) eine solche von 2448 ha. Im Verlaufe der letzten Jahre wurden die Jagdreviergrenzen – soweit dies nach der neueren und beizubehaltenden Gesetzgebung jagdlich und wildbiologisch erforderlich erschien – jedoch angepasst. Der Kanton Luzern besteht heute aus insgesamt 122 verpachteten Jagdrevieren (Abbildung 2).

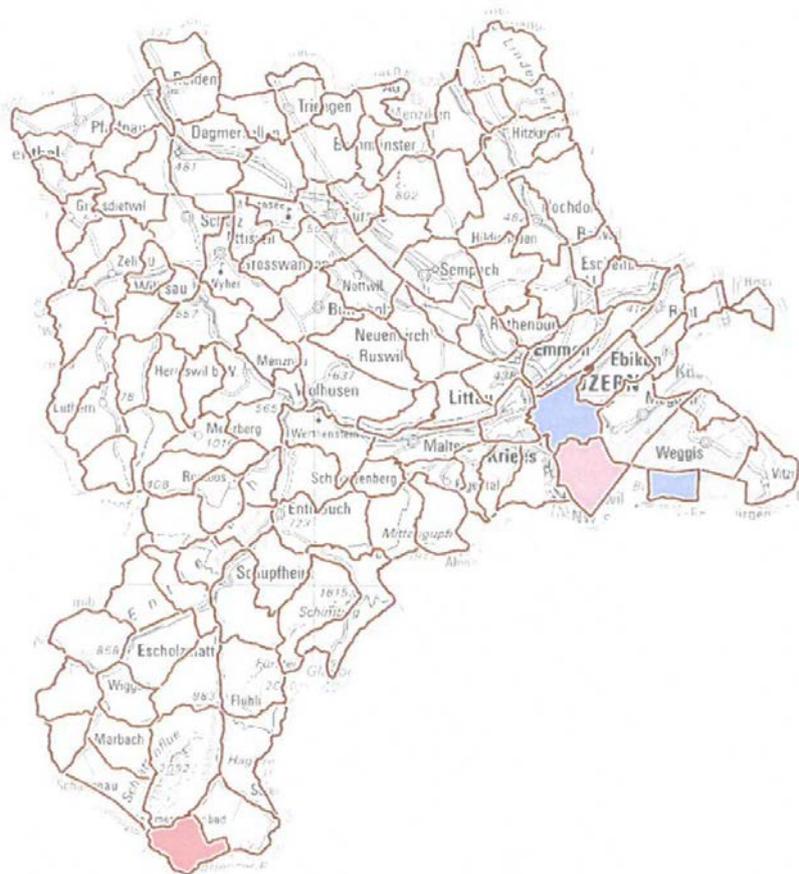


Abbildung 2: Jagdreviere des Kantons Luzern (Stand 2016) mit Jagdbanngebiet Stadt Luzern inkl. Gebiet am Bürgenstock (blau) sowie das nicht verpachtete Jagdrevier Horw-Birregg und das eidgenössische Jagdbanngebiet Tannhorn (rot)

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt ein Verzeichnis über die von ihr festgelegten Jagdreviere (§ 2 VoE), welches neben den Jagdreviernamen die zur Verpachtung zuständigen Gemeinden und die Mindestpächterzahl enthält und auf der Homepage der Dienststelle Landwirtschaft und Wald öffentlich zugänglich ist.

In der Gemeinde Flüfli befindet sich das eidgenössische Wildschutzgebiet "Tannhorn". Die ehemalige Stadtgemeinde Luzern ist als kantonales Jagdbanngebiet ausgeschieden. Das Jagdrevier Horw-Birregg ist in Absprache und auf Wunsch der Reviergemeinde aktuell nicht mehr verpachtet (Abbildung 2).

Eine grundsätzliche Neuordnung der Jagdreviere ist nicht vorgesehen und drängt sich auch nicht auf. Auf Antrag von Gemeinden werden aber Änderungen der Jagdreviergrenzen bei Bedarf nach wie vor möglich bleiben und können durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfolgen. Bei Gebietsänderungen während der Jagdpachtperiode sind Gemeinden anzuhören und die betroffenen Jagdgesellschaften in das Verfahren mit einzubeziehen.

§ 5 Schätzung der Jagdreviere

Wie bisher ist der Schätzungswert der Jagdreviere vor jeder Neuverpachtung von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald festzulegen. Der Wildlebensraum und die Wildvorkommen zeigen in den letzten 25 Jahren grosse Dynamik. Es ist sinnvoll und nötig, bei jeder Neuverpachtung die Schätzungswerte zu überprüfen und eine Neubewertung vorzunehmen. Die bisherige Bestimmung zur

Schätzung der Jagdreviere wird mit Kriterien, nach welchen sich die Bewertung zu richten hat, ergänzt. Im Rahmen der Neuschätzung der Jagdreviere sind die Reviergemeinden, d.h. die Gemeinden mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier, anzuhören. Es wird den Reviergemeinden dabei überlassen, allfällig weitere am Jagdrevier beteiligte Gemeinden und die Jagdgesellschaft in das Anhörungsverfahren mit einzubeziehen.

2. Verpachtung der Jagdreviere

§ 6 Zuständigkeiten

Die Jagdreviere werden wie bis anhin vor Ende einer laufenden Jagdpachtperiode von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Kantonsblatt zur Verpachtung ausgeschrieben und im Auftrag des Kantons durch die Reviergemeinde für die Dauer von acht Jahren an Jagdgesellschaften verpachtet. Ein Jagdjahr dauert jeweils vom 1. April bis 31. März.

Die Verpachtung der Jagdreviere durch die Reviergemeinde hat bis Ende Februar zu erfolgen. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald stellt für alle Jagdgesellschaften einen einheitlichen Jagdpachtvertrag auf. Der Jagdpachtvertrag enthält neben den wichtigsten Kennwerten zum Revier die Pachtbedingungen und im Anhang eine Karte mit den aktuellen Grenzen des Jagdreviers (§ 3 VoE).

§ 7 Jagdgesellschaft

Neu wird als Jagdgesellschaft der Zusammenschluss von Personen mit einem anerkannten Fähigkeitsausweis in der Form des Vereins vorgeschrieben. Bisher war der Zusammenschluss als einfache Gesellschaft gegenüber dem Kanton vorgeschrieben, indem die Jagdpächter nach § 7 Abs. 3 des geltenden Kantonalen Jagdgesetzes für alle aus der Jagdpacht hervorgehenden Verpflichtungen solidarisch haften. Die Form des Vereins als obligatorische Rechtsform der Jagdgesellschaft kennen andere Kantone bereits. Für das Pachtverhältnis und für Haftungsfragen ist eine einheitliche Rechtsform für den Zusammenschluss von Jagdpächterinnen und Jagdpächtern zu einer Jagdgesellschaft für alle Beteiligten von Vorteil.

Je grösser die Fläche eines Jagdreviers ist, desto grösser ist grundsätzlich auch die jagdliche Nutzung und damit der benötigte Aufwand. Um insbesondere die Aufgabenerfüllung der jagdlichen Regulation sicher zu stellen, wird die Festlegung einer Mindestzahl von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft als unverzichtbar angesehen. Ebenfalls soll über die Mindestpächterinnen- und Mindestpächterzahl sichergestellt werden, dass möglichst viele im Kanton Luzern ausgebildete und jagdberechtigte Personen die Jagd auch ausüben können und einen Platz in einer Jagdgesellschaft finden. Die Mindestzahl von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft wird vom Regierungsrat aufgrund der Revierfläche in der Verordnung festgelegt.

Gemäss § 4 VoE soll die Mindestzahl für jedes Jagdrevier drei Jagdpächterinnen oder Jagdpächter und zusätzlich eine Jagdpächterin oder einen Jagdpächter pro ganze 250 ha Revierfläche betragen. Bei der Berechnung der Mindestzahl wird ab einem Seeflächenanteil von mindestens 50 ha die Seefläche nur zur Hälfte an die Revierfläche angerechnet. Die sich daraus ergebende Mindestzahl wird von der Dienststelle anhand dieses Schlüssels für jedes Jagdrevier berechnet und mit der Ausschreibung der Jagdreviere zur Verpachtung bekannt gegeben. Die Auswirkungen dieses Schlüssels für die Berechnung der Mindestzahl sind für jedes Jagdrevier in der Beilage dargestellt. Soweit sich für Jagdreviere daraus eine Erhöhung der bisherigen Mindestpächterinnen- und Mindestpächterzahl ergibt, besteht nach § 11 Abs. 1 lit. b des Gesetzesentwurfs eine Frist von 12 Monaten, um die Mindestmitgliederzahl zu erreichen.

Die festgelegte Mindestzahl der Mitglieder einer Jagdgesellschaft muss durch Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen für den Erwerb eines Jagdpasses erfüllen. Auf die Festlegung einer Höchstpächterzahl soll in Abweichung gegenüber dem geltenden Recht verzichtet werden.

Damit besteht für die Jagdgesellschaften die Möglichkeit, ihre Mitgliederzahl zu ergänzen und insbesondere auch ältere Personen oder temporär oder dauerhaft handycapierte Gesellschafter am Vereinsleben teilnehmen zu lassen, ohne dass diese zwingend die Anforderungen für die praktische Ausübung der Jagd erfüllen müssen. Die bisherige Bestimmung, wonach Jagdpächter, die das 75. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht mehr zur Höchstpächterzahl zählen, wird damit überflüssig. Mit dem Verzicht auf das Definieren einer Maximalpächterzahl wird den Jagdgesellschaften mehr Handlungsfreiheit und Verantwortung zugestanden. Dadurch ist auch das Reagieren auf allfällig veränderte Herausforderungen (z.B. Schwarzwild) gewährleistet.

Die Unterpacht bleibt wie bisher nicht erlaubt. Als Unterpacht gilt die Weiterverpachtung eines Jagdreviers oder Revierteils. Nicht als Unterpacht gilt, wenn eine Jagdgesellschaft Jagdgäste ohne irgendwelche finanzielle Verpflichtungen einlädt. Ein Zusammenschluss zweier Jagdgesellschaften mit je einem eigenen Pachtvertrag gilt ebenfalls nicht als Unterpacht.

Neu sollen auch Vertreter oder Vertreterinnen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig für die Jagdgesellschaft auftreten können. Bisher war für diese Vertretung der Wohnsitz im Kanton Luzern vorgeschrieben. Für den Obmann oder die Obfrau, die von der Mehrheit der Jagdgesellschaft bestimmt wird und in der Regel die Funktion des Vertreters resp. der Vertreterin der Jagdgesellschaft wahrnimmt, ist ihre Eignung und Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion wichtiger als deren Herkunft.

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jagdgesellschaft während der laufenden Jagdpachtperiode bedarf wie bisher der Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

Alle personellen Veränderungen im Pachtverhältnis während der laufenden Jagdpachtperiode, so auch Austritte, sind der Reviergemeinde sowie der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu melden (§ 7 VoE).

§ 8 *Durchführung der Verpachtung*

Gemäss § 5 VoE schreibt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Jagdreviere zur Neuverpachtung spätestens im Januar des letzten Jagdpachtjahres im Kantonsblatt aus. Die Ausschreibung enthält neben der Mindestpächterinnen- und Mindestpächterzahl sowie dem Schätzungswert für jedes Jagdrevier den Termin, bis zu welchem die Pachtgesuche der Reviergemeinde einzureichen sind. Die Pachtgesuche müssen den Schätzungswert erreichen sowie der Anforderung betreffend Mindestpächterinnen- und Mindestpächterzahl entsprechen. Mangelhafte oder verspätet eingereichte Pachtgesuche nehmen an der Verpachtung der Jagdreviere nicht teil.

Wer ein Pachtgesuch einreicht, hat anzugeben, für wen dieses Gesuch gilt. Er/Sie hat zudem den namentlichen Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Mindestzahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft das Gesuch mitträgt (§ 6 Abs. 1 VoE).

Die Vorgaben für die Verpachtung eines Jagdreviers sollen ganz neu konzipiert werden. Auf das Vergabeverfahren der Versteigerung soll künftig verzichtet werden, auch wenn sich mehr als eine Jagdgesellschaft um ein Jagdrevier bewirbt. Damit kann dem Anliegen der erheblich erklärten Motion Otto Elmiger und Mit vom 27. März 2001 (M 345) Rechnung getragen werden.

Auf die Versteigerung des Jagdreviers soll also künftig in jedem Fall verzichtet werden. Aufgrund der Bevorzugung von bisherigen Jagdpächterinnen und Jagdpächtern konnte eigentlich schon bisher in der Regel nicht tatsächlich an die Meistbietenden vergeben werden. Die Versteigerung öffnete damit nur Tor und Tür, um der von Gesetzes wegen privilegierten Bewerbergruppe den Pachtzins in die Höhe zu treiben. Wie sich aus der Erfahrung vergangener Verpachtungsrunden gezeigt hat, brachte das Steigerungsverfahren Unfrieden und über Generationen anhaltende Animositäten unter den beteiligten Jägerinnen und Jäger.

Die neue Lösung sieht vor, dass das Jagdrevier zum Schätzungswert direkt an diejenige Jagdgesellschaft zu verpachten ist, die sich aus mehr im betreffenden Jagdrevier in den letzten vier Jahren zur Ausübung der Jagd berechtigten Mitgliedern zusammensetzt. Bei gleicher Zahl bisheriger Jagdpächterinnen und Jagdpächter ist für die Vergabe des Jagdreviers die Zahl der Mitglieder mit Wohnsitz in einer Gemeinde mit einem Gebietsanteil am Jagdrevier ausschlaggebend, weil neben den bisherigen Jagdpächterinnen und Jagdpächtern von diesen Personen wegen ihrer Verbundenheit bzw. Verwurzelung im angestammten Gemeinwesen ebenfalls ein besonderes Verantwortungsbeusstsein bei der Jagd erwartet werden darf. Wenn unter diesen Voraussetzungen immer noch mehr als eine Jagdgesellschaft verbleibt, entscheidet das Los. Der Gemeinderat wird bei dieser Ausgangslage – wie sich in vorangegangenen Neuverpachtungen der Jagdreviere gezeigt hat – von einem äusserst schwierigen Vergabe-Entscheid entlastet.

Bewirbt sich nur eine Jagdgesellschaft um ein Jagdrevier, ist das Jagdrevier ohne weiteres förmliches Verfahren durch Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrages zu vergeben.

Über die Verpachtung ist ein Protokoll zu führen, das der Dienststelle Landwirtschaft und Wald innert zehn Tagen seit der Verhandlung zuzustellen ist. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpachtung erlässt die Gemeinde einen anfechtbaren Entscheid, der den Parteien und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuzustellen ist (§ 6 Abs. 2 und 3 VoE).

Wenn keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nach Anhören der Reviergemeinde das Jagdrevier neu bewerten und erneut ausschreiben oder auf die Verpachtung verzichten. Zum weiteren Vorgehen ist in jedem Fall mit der Reviergemeinde Rücksprache zu nehmen, da sich bei einem Verzicht auf die Verpachtung eines Jagdreviers oder Teilen davon Kostenfolgen ergeben. Der Verpachtungsverzicht erfordert, dass die am Jagdrevier beteiligten Gemeinden sich gemeinsam für den Verzicht entscheiden und sich in der Folge auch an den dem Kanton daraus entstehenden Mehrkosten beteiligen.

Wenn sich bisherige Jagdpächterinnen und Jagdpächter auf die erste Ausschreibung des Jagdreviers nicht oder nicht rechtzeitig bewerben, werden sie bei der zweiten Ausschreibung und Verpachtung des Jagdreviers nicht als bevorzugte Bewerberinnen und Bewerber behandelt. Damit kann vermieden werden, dass eine Jagdgesellschaft mit dem Verzicht auf eine Bewerbung im ersten Umgang die Neubewertung und erneute Ausschreibung des Jagdreviers erzwingen und beim zweiten Umgang als bevorzugte Jagdgesellschaft auftreten kann.

Beschwerden gegen die Pachtvergabe haben keine aufschiebende Wirkung, was von der Gemeinde im Beschwerdeverfahren bei der Rechtsmittelbehörde nicht mehr ausdrücklich verlangt werden muss. Die mindestens vorläufige jagdliche Bewirtschaftung eines Jagdreviers ist damit auch bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vergabe eines Jagdreviers ohne Unterbruch sichergestellt.

Nach rechtskräftiger Verpachtung des Jagdreviers hat der zeichnungsberechtigte Vertreter der Jagdgesellschaft den schriftlichen Pachtvertrag, der in drei Exemplaren ausgefertigt ist, zu unterzeichnen. Ein Exemplar verbleibt bei der Reviergemeinde, je ein Exemplar geht an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie an die Jagdgesellschaft (§ 6 Abs. 4 VoE).

§ 9 *Jagdpächterinnen und Jagdpächter*

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Mitglieder der Jagdgesellschaft mit der Vergabe eines Jagdreviers zu Jagdpächterinnen und Jagdpächter werden, die vom Jagdgesetz mit diversen Bestimmungen direkt angesprochen sind. Als Beispiele lassen sich hier das Doppelpachtverbot, die Pflicht zum Erwerb eines Jagdpasses oder alle Vorschriften bezüglich der Jagdausübung aufzählen.

Das Doppelpachtverbot entspricht der heute geltenden Regelung und soll verhindern, dass Jägerinnen oder Jäger in mehreren Jagdrevieren Pächterplätze belegen – was den Zugang zur Jagd für neue Jägerinnen und Jäger erschweren kann. Zudem steigen durch die wachsenden Rot- und

Schwarzwildbestände die Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger und erfordern das möglichst ungeteilte Engagement in einem einzigen Revier.

§ 10 *Jagdpatchzins und Zuschlag*

Der Jagdpachtzins ist wie bisher jeweils im Voraus bis zum 1. April zusammen mit dem Zuschlag von 15% zu bezahlen. Der Zuschlag fliesst in die Jagdkasse.

Wie in den letzten Jahren fallen dem Kanton zunehmend jagdliche Aufgaben zu. So erhöhen insbesondere das Management der Konfliktarten Wolf und Luchs sowie der Wildtiere in nicht bejagten Gebieten (Wildschutzgebiete) den Aufwand nachhaltig. Ferner sind vom Kanton vermehrt Massnahmen für den Artenschutz und die Artenförderung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie die Wildschadenverhütung wahrzunehmen. Der Finanzbedarf für diese zusätzlichen Aufgaben und Massnahmen macht es erforderlich, dass die Aufteilung der Jagdpachtzinse zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt wird. Künftig sollen zwei Drittel dem Kanton zufallen, ein Drittel verbleibt bei den Gemeinden, in denen das Jagdrevier liegt. Entsprechend dem erheblich erklärten Postulat Brigitt Aregger und Mit. vom 23. Oktober 2001 (P 517) wird für die Aufteilung des Jagdpachtzinses neu ein Verteilschlüssel vorgegeben, wenn an einem Jagdrevier mehrere Gemeinden beteiligt sind. Die Möglichkeit, den Jagdpachtzins bei dauernd wertvermindernden Veränderungen eines Jagdreviers anzupassen entspricht der heute geltenden Regelung. Das Gleiche gilt für die Bestimmung, wonach kein Anspruch auf Ermässigung oder Erlass des Jagdpachtzinses besteht, wenn die Schonzeiten verlängert oder die Liste der jagdbaren Arten eingeschränkt wird. Der Kanton übernimmt bei der Verpachtung keine Garantie für den Wildbestand der Jagdreviere.

Die Verordnung (§ 8 VoE) sieht vor, dass der jährliche Jagdpachtzins zusammen mit dem jährlichen Zuschlag nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes bei der Reviergemeinde bis zum 1. April im Voraus zu bezahlen ist. Die Gemeinde liefert den Anteil des Kantons am jährlichen Jagdpachtzins samt dem jährlichen Zuschlag bis zum 15. April der Staatskasse ab. Der Zuschlag wird der kantonalen Jagdkasse gutgeschrieben.

§ 11 *Ende der Jagdpacht*

Die Jagdpacht soll wie bisher ordentlich mit dem Ablauf der achtjährigen Pachtdauer voraussetzungslos enden. Das Ende der Jagdpacht wird neu auch für den Fall der Auflösung einer Jagdgesellschaft vorgesehen.

Die weiteren ausserordentlichen Gründe für die Beendigung einer Jagdpacht, die von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald nach erfolgloser Mahnung mit Gewährung einer letzten Frist verfügt werden muss, werden grundsätzlich beibehalten und sollen ergänzt werden. Erreicht eine Jagdgesellschaft die vorgeschriebene Mindestpächterzahl nicht mehr, wird für die Ergänzung des Mitgliederbestands ausdrücklich eine Frist von zwölf Monaten gewährt. Neu werden als Gründe für die vorzeitige Beendigung der Jagdpacht die Verletzung gesetzlicher Pflichten oder des Pachtvertrags und die wiederholte Missachtung behördlicher Verfügungen genannt.

3. Berechtigung zur Jagdausübung

§ 12 *Voraussetzungen*

Der Jagdpass ist eine vom Kanton gegen Entrichtung einer Gebühr in der Form einer Urkunde erteilte Erlaubnis zur Ausübung der Jagd. Er darf nicht verwechselt werden mit der grundsätzlichen Jagdberechtigung aufgrund der abgelegten Jagdprüfung. Durch die Ausgabe des Jagdpasses betätigt die Behörde, dass der konkreten Ausübung der Jagd durch den Inhaber oder die Inhaberin nichts im Wege steht. Mit dem Erwerb des Jagdpasses erwirkt der Jäger oder die Jägerin aber noch kein Sondernutzungsrecht zum Jagen. Die Ermächtigung wird erst entweder mit der Mitgliedschaft

in einer Jagdgesellschaft, durch die Einladung einer Jagdgesellschaft als Jagdgast oder mit der Ernennung zum Jagdaufseher oder zur Jagdaufseherin durch eine Jagdgesellschaft erlangt.

Bevor Jägerinnen und Jäger die Jagd ausüben, haben sie bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen Jagdpass zu erwerben. Die Voraussetzungen, die für die Abgabe eines Jagdpasses erfüllt sein müssen, entsprechen aus den vorerwähnten Gründen der heute geltenden Regelung. Neu kommt der Nachweis der Treffsicherheit hinzu, welcher seit der letzten Revision der Bundesverordnung (Art. 2^{bis} lit. a) als Voraussetzung für die Jagdberechtigung verlangt wird.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Jagdpasses ist ein zentraler Bestandteil der administrativen Behördentätigkeit. Die Prüfung ist in der Praxis aufwändig und personalintensiv, dient aber ganz wesentlich der öffentlichen Sicherheit und ist Garant für einen ordnungsgemässen Jagdbetrieb.

Der Jagdpass wird auf schriftlichen Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen zum Erwerb in der Regel zusammen mit der Gebührenrechnung auf dem Korrespondenzweg abgegeben. Die Verordnung sieht deshalb vor, dass der Jagdpass nur gültig ist, wenn die Passgebühr bezahlt ist (§ 10 Abs. 3 VoE).

Der Jagdpass ist wie bisher bei der Jagdausübung mitzuführen und auf Verlangen der Jagdaufsichtsorganen vorzuweisen.

§ 13 *Jagdfähigkeitsausweis*

Der Jagdfähigkeitsausweis kann mit dem Bestehen einer Jagdprüfung erworben werden, für deren Durchführung der Regierungsrat wie bis anhin eine Prüfungskommission bestellt und ein Prüfungsreglement erlässt. Der Jagdfähigkeitsausweis bescheinigt das erfolgreiche Bestehen der Jagdausbildung und Prüfung, berechtigt aber noch nicht zur Ausübung der Jagd.

Ausserkantonale und ausländische Jagdfähigkeitsausweise sollen auch künftig anerkannt werden können. Die entsprechenden Voraussetzungen sind vom Regierungsrat in der Verordnung zu regeln. Entscheidend für die Anerkennung ist die Vergleichbarkeit der Ausbildung und Prüfung bezüglich Dauer und Inhalt.

Nach § 9 Abs. 1 VoE werden die Jagdfähigkeitsausweise anderer Kantone anerkannt. Dies rechtfertigt sich, nachdem die Ausbildung zum Jäger oder zur Jägerin mit dem von der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) erarbeiteten Basislehrmittel "Jagen in der Schweiz - Auf dem Weg zur Jagdprüfung" gesamtschweizerisch sehr weitgehend vereinheitlicht wurde und zudem davon auszugehen ist, dass der Bund im Rahmen der anstehenden Revision des Bundesgesetzes Richtlinien über die Prüfungsgebiete erlassen und die Kantone zur gegenseitigen Anerkennung der Jagdfähigkeitsausweise verpflichtet wird.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Jagdfähigkeitsausweise wird der Regierungsrat in der Verordnung festlegen. Nach § 9 Abs. 2 VoE sollen diese Voraussetzungen wie folgt umschrieben werden: Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald anerkennt einen ausländischen Jagdfähigkeitsausweis, wenn im Vergleich mit der kantonalen Jagdprüfung die Ausbildungsdauer mindestens gleich lang ist und die Bildungsinhalte gleichwertig sind. Berechtigter der ausländische Jagdfähigkeitsausweis zur Ausübung der Jagd im Herkunftsstaat, sind jedoch die Voraussetzungen der quantitativen und qualitativen Gleichwertigkeit nicht erfüllt, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zum Ausgleich der Unterschiede zwischen der ausländischen und der kantonalen Jagdprüfung ergänzend eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang verlangen (§ 9 Abs. 3 VoE). Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen werden den Absolventinnen und Absolventen in Rechnung gestellt (§ 9 Abs. 4 VoE).

§ 14 Nachweis der Treffsicherheit

Im Sinne des Tierschutzes wird zur Erlangung der Jagdberechtigung von Bundesrechts wegen (Art. 2 Absatz 2^{bis} lit. a der Bundesverordnung) periodisch der Nachweis der Treffsicherheit verlangt. Der Treffsicherheitsnachweis ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder an einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen. Das zu erfüllende Schiessprogramm wird vom Regierungsrat in der Verordnung geregelt und orientiert sich an den von der Jagddirektorenkonferenz erlassenen interkantonal koordinierten Anforderungen, dem sogenannten JFK-Standard.

Konkret handelt es sich nach § 12 VoE um folgende Anforderungen:

Für den Bezug eines Jagdpasses ist die Treffsicherheit für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Nachweis der Treffsicherheit ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder an einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen. Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

- a. Kugelschiessen auf Scheibe mit Zehnerwertung:
 - Scheibendistanz: 90 - 150 m,
 - Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,
 - Stellung: frei wählbar, Schiessgestelle sind nicht erlaubt.
- b. Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder Scheibe mit gleichwertiger elektronischer Trefferanzeige auf eine Distanz von maximal 30 m oder auf Rollhase oder Tontaube: Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge.

Das Schiessprogramm kann bis zur Erfüllung wiederholt werden – was im Bedarfsfall den Effekt eines verstärkten Trainings hat. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald stellt das für den Kanton Luzern konfektionierte Standard-Formular zur Verfügung, auf welchem der Schütze oder die Schützin sowie der Standwart oder die Standwartin oder ein Mitglied der Jagdprüfungskommission die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen. Als Nachweis der Treffsicherheit gilt auch die erfolgreich absolvierte Schiessprüfung während der Jagdausbildung. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann gleichwertige ausserkantonale und ausländische Nachweise der Treffsicherheit anerkennen.

Beim Schrotschiessen wird das Treffen der beiden vorderen Sektoren auf der dreiteiligen Kippscheibe oder einer gleichwertigen elektronischen Trefferanzeige nicht mehr verlangt und stattdessen auf die Möglichkeit des Doppulierens verzichtet.

§ 15 Jagdgäste

Vorwiegend im Herbst laden Jagdgesellschaften üblicherweise andere Jägerinnen und Jäger zur Mithilfe bei der Jagd und zur gesellschaftlichen Vernetzung ein. Diese in der Mehrheit der Kantone praktizierte Möglichkeit bleibt wie bisher bestehen. Die Jagdgäste dürfen die Jagd nur in Begleitung oder auf Anordnung einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters ausüben, damit nicht nur die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der revierspezifischen Anforderungen, sondern auch der gesellschaftsinternen Gepflogenheiten sichergestellt ist.

§ 16 Ausschluss von der Ausübung der Jagd

Die bisherigen Ausschlussgründe, d.h. richterlicher Entzug der Jagdberechtigung und Vergehen im Sinne der bundesrechtlichen Strafbestimmungen sowie Widerhandlungen gegen Jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen des Kantons werden mit weiteren Ausschlussgründen ergänzt. Und zwar kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald den Ausschluss von der Jagd neu auch verfügen, wenn Personen die Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd nicht mehr erfüllen, den

Jagdpass mit unwahren Angaben erschlichen haben oder keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen. In all diesen Fällen wird der Jagdpass eingezogen, wobei dieser Entzug des Jagdpasses keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen begründet. Der Entzug richtet sich nach der Schwere des Verstosses, beträgt aber – wie nach Bundesrecht (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes) – mindestens ein Jahr bis höchstens zehn Jahre und ist der betroffenen Jagdgesellschaft mitzuteilen.

§ 17 Jagdpass

Der Jagdpass wird wie nach dem geltenden Recht als Jahresjagdpass oder als Tagesjagdpass abgegeben. Ein Tagesjagdpass konnte bisher für höchstens drei Tage auch an Personen ohne Jagdfähigkeitsausweis abgegeben werden. Wie im Bundesgesetz (Art. 4 Abs. 3) vorgesehen, sollen künftig an Personen ohne Jagdfähigkeitsausweis höchstens drei Tagesjagdpässe pro Jahr abgegeben werden können, sofern sich diese im aktuell laufenden Luzerner Jagdlehrgang auf die Jagdprüfung vorbereiten und bereits erfolgreich die Schiessprüfung im Rahmen des Lehrgangs bestanden haben. Die Jagdpassgebühren werden vom Regierungsrat in der Verordnung festgesetzt.

Für die Jagdpässe sind gemäss § 11 VoE folgende Gebühren vorgesehen:

| | pro Tag Fr. | pro Jahr Fr. |
|--------------------------------------|----------------|-----------------|
| 1. für Jagdpächter und Jagdaufseher: | | |
| a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern | | 70.-- |
| b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern | | 140.-- |
| 2. für Jagdgäste: | | |
| a. mit Wohnsitz im Kantons Luzern | 30.-- | 140.-- |
| b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern | 40.-- | 280.-- |

Die Jagdpassgebühren sollen nicht mehr nur zu einem Drittel, sondern angesichts der nicht auszu-schliessenden Mehrkosten im Zusammenhang mit der Wildschadenverhütung und -vergütung und der stetig wachsenden Kosten aus dem Vollzug des Problemartenmanagements mit geschützten Wildarten vollumfänglich in die kantonale Jagdkasse fallen.

§ 18 Versicherungen

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Im Schadensfall kann die Forderung eines Geschädigten das Vermögen des Vereins übersteigen und zu unliebsamen Auseinandersetzungen und gar zur Liquidation der Jagdgesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit führen. Der obligatorische Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung soll potenzielle Geschädigte wie auch die Jagdgesellschaften vor solchen Risiken bewahren und den Fortbestand des Pachtverhältnisses auch nach einem Schadenereignis gewährleisten.

Die Pflicht zur Versicherung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie der Jagdgehilfen gegen Unfall war schon bisher vorgesehen und soll neu ohne Ausnahmen gelten. Die Höhe der Versicherung wird vom Regierungsrat in der Verordnung geregelt.

Gemäss § 13 VoE hat die Vereinshaftpflichtversicherung die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschaden zusammen zu decken. Die Unfallversicherung für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie Ge-hilfen muss mindestens für folgende Versicherungsleistungen abgeschlossen werden:

| | |
|------------------------|----------------|
| – Todesfallkapital: | Fr. 20'000.-- |
| – Invaliditätskapital: | Fr. 100'000.-- |

–Taggeld ab 3. Tag während 730 Tagen
bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit
nebst unbegrenzten Heilungskosten: Fr. 40.--

Für diese Versicherungsleistungen bietet der Dachverband der Schweizer Jägerinnen und Jäger (JagdSchweiz) für die unter JagdSchweiz organisierten Jägerinnen und Jäger Kollektivlösungen an.

4. Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 19 Aufgaben und Berechtigungen des Kantons

Mit den grossräumig, teilweise kantonsübergreifend lebenden Wildpopulationen, insbesondere von Gäms-, Rot- oder Schwarzwild, ergeben sich neue Herausforderungen für die Akteure im Reviersystem. Bestände der genannten Arten können nicht auf Revierniveau reguliert werden. Es ist möglich, dass ein Revier den Wintereinstand eines grossen Rotwildbestandes beherbergt und dadurch massive Schäden am Wald gewärtigen muss. Andererseits kann dieser Bestand zur Jagdzeit in ganz anderen Regionen leben und dem Zugriff des betroffenen Wintereinstands-Reviers vollkommen entzogen sein. Diese Herausforderungen lassen sich nur mit einer revierübergreifend koordinierten Bestandenserhebung, Jagdplanung und Abschusserfüllung meistern. Die Solidarität und das Zusammenspielen über die Reviergrenzen müssen einerseits im jagdlichen Management bestehen, andererseits aber auch bei der Beteiligung an den Kosten der Wildschadenverhütung und -vergütung. Der Kanton muss diese revierübergreifende Planung mit den involvierten Revieren machen und koordinieren können.

In diesem Sinne sieht Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat in der Verordnung die jagdbaren Wildtierarten und deren Rahmen-Jagdzeiten festlegt (lit. a), die Grundsätze bezüglich der revierweisen und revierübergreifenden Abschussplanung und -erfüllung erlässt (lit. b), die zulässigen Jagdmethoden bestimmt (lit. c), den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmittel regelt (lit. d) sowie die Zulassung und den Einsatz von Jagdhunden (lit. e) regelt.

Weil die Wildtierbestände dynamisch sind und etwa auch Witterungsextreme, Krankheiten oder die Einflüsse von Wolf und Luchs Änderungen in der Bejagung kurzzeitig erforderlich machen können, muss auf die konkrete Situation reagiert und müssen für die aktuellen Herausforderungen angepasste Strategien definiert werden können. Gemäss Absatz 3 soll die Dienststelle Landwirtschaft und Wald daher die Möglichkeit erhalten, insbesondere bezüglich der Wildtierarten mit grossem Aktionsradius mit jährlichen Jagdbetriebsvorschriften Anordnungen hinsichtlich der Jagdplanung und Regulation innerhalb der vom Regierungsrat festgelegten Rahmen-Jagdzeiten zu erlassen.

Falls es zur Verhütung von Wildschäden, in Seuchenfällen und zum Arten- und Lebensraumschutz erforderlich erscheint, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nach Absatz 4 jagdliche Massnahmen anordnen (z.B. vermehrter Abschuss bestimmter Wildtierarten) und die Jagdgesellschaften verpflichten, bei der Regulation bestimmter Wildtierarten revierübergreifend zusammenzuarbeiten.

Das Bundesgesetz legt in Art. 5 die in der Schweiz jagdbaren Tiere und Schonzeiten fest. Nach Absatz 4 dieser Bestimmung können die Kantone die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken, um auf die örtlichen Verhältnisse zu reagieren. Für die nachfolgend aufgeführten Arten sollen wie bisher die Schonzeiten verlängert bzw. die Jagdzeiten verkürzt werden (§ 15 VoE):

- a. Rehbock und Schmalreh:
Vom 1. Mai bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz oder Pirsch gejagt werden.
Vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel und mit Schrot gejagt werden.
- b. Rehgeiss:
Vom 1. bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz oder Pirsch gejagt werden. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel und mit Schrot gejagt werden.
- c. Rehkitz:

- Vom 1. Oktober bis 15. Dezember.
- d. Feldhase:
Vom 1. November bis 15. Dezember.
 - e. Gämse:
Vom 1. September bis 15. Dezember.
 - f. Rothirsch:
Vom 1. August bis 15. Dezember.

Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen festgelegten Schon- bzw. Jagdzeiten.

Die Ansitzjagd bedeutet stilles, ausdauerndes und verborgenes Warten auf das Wild an Ausstritten, Äsungsplätzen, Wildwechsellinien, Pässen, Luderplätzen. Angesessen wird auf Boden- oder Hochsitzen.

Die Pirschjagd ist das aktive, heimliche Aufsuchen des Wildes durch den Jäger und das Annähern auf Schussdistanz.

Bei der Bewegungsjagd bringen Hunde und/oder Treiber das Wild dazu, seine Deckung zu verlassen. Schützen werden an geeigneten Orten (an Wechsellinien oder um Einstände herum) angestellt. Gut organisierte Bewegungsjagden können massgeblich zu einer effizienten Erfüllung des Abschussplans beitragen. Bei der Treibjagd soll das Wild von Treibern und Hunden nur beunruhigt werden, so dass es den Einstand verlässt und erlegt werden kann. Bei der Drückjagd durchqueren nur Treiber ruhig und bedächtig ein von Jägern oder Jägerinnen umstelltes Einstandsgebiet. Hunde kommen dabei nicht zum Einsatz.

Bewegungsjagden sind vom 1. Oktober bis 15. Dezember gestattet. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann zur Erfüllung des Abschussplans oder zur Regulation von Schwarzwildbeständen ausserhalb der bundesrechtlichen Schonzeiten Treib- und Drückjagden vor dem 1. Oktober und nach dem 15. Dezember erlauben (§ 17 VoE).

Die Bundesverordnung (Art. 2) enthält eine ausführliche Liste der Waffen, Hilfsmittel und Methoden, die für die Jagd verboten sind. Bezüglich der Verwendung von Jagdwaffen und Hilfsmitteln kann daher auf diese Bestimmung verwiesen werden (§ 18 Abs. 1 VoE).

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 lit. a der Bundesverordnung dürfen Faustfeuerwaffen nur für den Fangschuss verwendet werden. Als Fangschuss wird in der Jägersprache derjenige Schuss bezeichnet, welcher abgegeben wird, um schwer verletztes oder nicht unmittelbar tödlich getroffenes Wild zu erlegen. Der Fangschuss steht oft am Ende einer Nachsuche oder nach einem Verkehrsunfall, bei dem Wild verletzt wurde.

In der Verordnung (§ 18 Abs. 2 VoE) sind somit die Mindestkaliber der für den Fangschuss verwendeten Kugelmunition festzulegen.

Für die Bejagung von Vögeln (Saat- und Rabenkrähe, Elstern, Eichelhäher, Ringeltauben, Türken- tauben) wird mit dem für den Fangschuss festgelegte Mindestkaliber (§ 18 Abs. 2 VoE) die nötige Auftreffenergie erreicht, um die Tiere ohne unnötige Schmerzen und Leiden zu erlegen (§ 18 Abs. 3 VoE).

Für die Ausübung der Jagd dürfen nach Art. 2 Abs. 1 lit. a der Bundesverordnung Kastenfallen zum Lebendfang verwendet werden, sofern diese mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Diese regelmässige Überwachung der Falle und die Zulässigkeit des Falleneinsatzes lassen sich nur kontrollieren, wenn die für die Falle verantwortliche Person überhaupt identifizierbar ist (§ 18 Abs. 4 VoE).

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd haben die Kantone nach Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. b der Bundesverordnung neben dem periodischen Nachweis der Treffsicherheit die zugelassene Munition

und Kaliber und die maximal erlaubten Schussdistanzen zu regeln. Die in diesem Zusammenhang zu erlassenden Bestimmungen sollen die heute geltenden Vorschriften übernehmen (§ 19 VoE).

Die Verwendung von Jagdhunden ist untrennbar mit der Jagd als Ganzes verbunden. Gut ausgebildete und in der Jagdpraxis brauchbare Jagdhunde sind für die Jagd, die Jagdaufsicht und Wildhut absolut unverzichtbar. Die Bundesverordnung (Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. b) schreibt den Kantonen vor, dass der Jagdhundeeinsatz aus Tierschutzgründen näher geregelt werden muss. Dies betrifft jene Jagdarten, wo Hunde den Wildtieren sehr nahe kommen und sich zum Schutz des Wildtiers und zu ihrem eigenen Schutz richtig verhalten müssen. So müssen für die Nachsuche bestimmte Jagdhunde in der Lage sein, verletzte Wildtiere schnellstmöglich aufzufinden, damit deren Leiden verkürzt werden kann. Ebenfalls bei der Suchjagd und dem Apportieren (Bringen) von Wild, bei der Baujagd sowie bei der Bejagung von Wildschweinen ist das Verhalten und Wesen der eingesetzten Hunde besonders wichtig. Der Einsatz von Jagdhunden für diese Aufgaben kann effizient und tierschutzgerecht erfolgen, wenn von den Jagdhunden und von ihren Führern eine durch eine Prüfung abgeschlossene Ausbildung vorliegt (§ 20 Abs. 1 VoE). Für die Ausbildung und Prüfung von Hunden für die Baujagd und die Jagd auf Schwarzwild besteht in der Schweiz allerdings zurzeit keine entsprechende Anlage, weshalb diese Hunde und ihrer Führer bis drei Jahre nach Inbetriebnahme einer solchen in Anlage in der Schweiz ohne Prüfung eingesetzt werden können (§ 43 VoE).

Bei den herbstlichen Bewegungsjagen dürfen nur sicht-, spur- oder fährtenlaute Hunde der Rassen Stöberhund oder Laufhunde oder anderer Hunde mit einer Widerristhöhe bis 42 cm eingesetzt werden (§ 20 Abs. 3 VoE), um ungerichteten Jagen und damit die Störung der restlichen Fauna zu verhindern.

Bei der Sommerbockjagd handelt es sich um eine Ansitz- oder Pirschjagd ohne den Einsatz von Hunden und/oder Treibern. Bei dieser Jagd dürfen Hunde nur zur Nachsuche eingesetzt werden (§ 20 Abs. 4 VoE).

Auf verletzte Wildtiere ist in jedem Fall eine zeit- und fachgerechte Nachsuche durchzuführen, damit sie möglichst rasch erlegt und von unnötigen Schmerzen und Leiden erlöst werden können (§ 20 Abs. 5 VoE).

Für die Nachsuche ausgebildete Hunde bedürfen neben einem regelmässigen Training vor allem auch den Echteininsatz. Darum ist es nicht erforderlich, dass jeder Jagdgesellschaft ein Hundeführer oder eine Hundeführerin mit einem für die Nachsuche ausgebildeten und geprüften Hund angehört. Die Jagdgesellschaften müssen aber sicherstellen, dass sie jederzeit ein Gespann für die Nachsuche anfordern können. Das der Jagdgesellschaft zur Verfügung stehende Gespann muss der Dienststelle Landwirtschaft und Wald jeweils vor Beginn des neuen Jagdjahres gemeldet werden (§ 20 Abs. 6 VoE). Die gemeldeten Hundeführerinnen und Hundeführer haben damit die Möglichkeit, ihre Hunde öfter zum Einsatz zu bringen.

Bei der Beizjagd handelt es sich um eine uralte Jagdmethode. Als Beizjagd bezeichnet man die Jagd, bei der ein Jäger oder eine Jägerin mit Hilfe eines Greifvogels Beute (Rabenkrähe) fängt. Für die von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu bewilligenden Jagdflüge braucht es eine Jagdberechtigung (Jagdprüfung) und eine Beizberechtigung (Falknerprüfung) sowie die Einwilligung einer Jagdgesellschaft auf deren Territorium geflogen wird (§ 21 Abs. 1 VoE). Auch das freie Fliegenlassen von Beizvögeln zu Schauzwecken und dergleichen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie der Zustimmung der betroffenen Jagdgesellschaft. (§ 21 Abs. 2 VoE).

§ 20 *Aufgaben und Berechtigungen der Jagdgesellschaften*

Wo immer dies möglich und sinnvoll ist, d.h. bei allen auf Revierniveau regulierbaren Arten, sollen die Reviere weiterhin autonom und in Abstimmung mit dem zuständigen Förster und den Landwirten ihre Bejagung planen und durchführen. Dies wird beim Rehwild, Fuchs, Dachs, Marder und den jagdbaren Federwildarten wie bisher der Fall bleiben. Die jährliche Jagdplanung der Jagdgesell-

schaften basiert auf einer Bestandserhebung und einem darauf abgestützten Abschussplan, welcher der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen ist.

Nach Art. 8 des Bundesgesetzes sind Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Hegeabschüsse sind notwendig, um verletzte und kranke Tier vor Schmerzen und unnötigen Leiden unverzüglich zu erlösen. Deshalb ist es den Jagdpächterinnen und Jagdpächtern sowie den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern zu erlauben, das Jagdrevier das ganze Jahr mit der Jagdwaffe zu begehen.

Insbesondere bei der im Herbst erlaubten Bewegungsjagd ist der Einsatz von Treibern üblich. Als Treiber können auch Personen beigezogen werden, die keinen Jagdpass besitzen.

Die Jagdgesellschaften sorgen in ihrem Jagdrevier für alle im Revier getöteten, verendeten oder verletzt aufgefundenen Wildtiere; dies unabhängig vom in der folgenden Bestimmung geregelten Anrecht auf diese Tiere.

§ 21 *Anrecht auf Wildtiere*

Wildlebende Tiere gelten nach geltendem Recht als herrenlose Sachen, d.h. sie haben keinen Eigentümer. Solange sie nicht rechtmässig gejagt und ergriffen sind, stehen sie nicht im Privateigentum, sondern unter der Hoheit des Kantons. Unter dem Hoheitsrecht des Kantons ist die Rechtsetzung bezüglich der Regelung der Eigentumsfrage zu verstehen. Das sogenannte Okkupationsrecht an den herrenlosen, öffentlichen Sachen bildet den Kern der Jagdberechtigung. Neu soll deshalb klargestellt werden, wer Anrecht auf erlegte, verendete oder verletzte Wildtiere hat, bzw. wer diese in Besitz nehmen und damit Eigentum daran erwerben darf.

Nach wie vor dürfen sich nicht jagdberechtigte Personen weder Fall- noch Unfallwild aneignen.

Die neue Unterscheidung zwischen Fall- und Unfallwild ist hinsichtlich der Verwertung des Wildes von Bedeutung. Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne genaues Wissen um Todeszeit und/oder -ursache (z.B. Krankheit, Altersschwäche, Riss) verendet aufgefunden worden ist. Solche Tiere sind laut Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung immer genussuntauglich und zwingend zu entsorgen (Kategorie 1 der tierischen Nebenprodukte gemäss Art. 5 lit. a der Verordnung über die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 [SR 916.441.22]). Bei im Strassenverkehr verunfalltem Wild kann im Wissen um die genauen Umstände und nach einer gründlichen Fleischuntersuchung das Wildbret im Idealfall als genusstauglich deklariert und in Verkehr gebracht werden.

§ 22 *Jagdstatistik*

Die Jagdstatistik soll aufzeigen, welche Tiere in einem Jagdrevier erlegt oder ohne jagdliche Einwirkung zu Tode gekommen sind (Abgänge aus dem Bestand). Diese Angaben, welche von den Jagdgesellschaften zu erbringen sind, bilden einerseits die Wirkungskontrolle zur Jagdplanung (§ 20) und die Basis für die jagdliche Bewirtschaftung. Zudem ermöglicht diese Bestimmung, der bundesrechtlichen Pflicht des Kantons zur Führung einer Statistik (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes) über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten nachzukommen.

Weil bisher die Statistik über alle erlegten und als Fall- oder Unfallwild behändigten Tiere erst nach Abschluss des Jagdjahrs erfolgte, konnte während des laufenden Jagdjahres kein Einfluss mehr auf die Zielerreichung genommen werden. Dies soll verbessert werden. Insbesondere bei revierübergreifend bewirtschafteten Wildarten müssen zeitnähere Angaben ausgetauscht werden. Entsprechend wurde eine online-Lösung mit dem Namen "Jagdportal" in Betrieb genommen und wird ausgebaut. Der Informationsaustausch unter dem Titel Statistik wird sehr viel zeitnaher und transparenter erfolgen als bisher (§ 22 VoE).

5. Ausübung der Jagd

§ 23 Grundsatz

In den Jagdrevieren darf die Jagd nicht aufgenommen werden bevor, wie bisher, der Jagdpachtzins und neu auch der Zuschlag bezahlt ist. Als Voraussetzung für die Aufnahme der Jagd in einem Jagdrevier ist zudem neu der Abschluss der obligatorischen Vereinshaftpflichtversicherung und der künftig obligatorischen Versicherung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie der Jagdgehilfen gegen Unfall vorgesehen.

Der Hinweis auf die weidmännischen und überkommenen Jagdregeln bringt zum Ausdruck, dass sich die Jägerschaft neben den gesetzlichen Bestimmungen mit einem Jagd-Kodex Verhaltensregeln auferlegt hat, die eine verantwortungsvolle und nachhaltige Jagd gewährleisten sollen. Es seien hier auszugsweise folgende Beispiele angeführt:

- Ich vermeide unnötiges Leiden von Tieren.
- Ich spreche vor dem Schuss ein Tier genau an und schiesse nur, wenn ich überzeugt bin, dass das Wild erlegt werden darf und ich einen weidgerechten Schuss antragen kann.
- Was ich erlege, verwerte ich selber oder führe es soweit möglich der Verwertung zu.
- Ich bilde mich regelmässig weiter und gebe mein Wissen und meine Erfahrungen an Jagdkameraden weiter.

Auch im Bereich der Sicherheit sind in den letzten Jahren verschiedene Regeln insbesondere als Folge des Schweizer Basislehrmittels „Jagen in der Schweiz“ entstanden. So muss etwa die Sechserregel (sechs Sicherheitsfragen vor der Schussabgabe) als zwingende Anforderungen an alle Jagdteilnehmenden gestellt und zur Sicherheit der Jagenden und der nichtjagenden Dritten eingefordert werden.

§ 24 Jagdbereich

Im Gegensatz zum Patentsystem, das den Patentinhaber oder die Patentinhaberin zur Jagd im ganzen Kanton (mit Ausnahme der Jagdbanngebiete) ermächtigt, wird nach dem im Kanton Luzern geltenden Reviersystem die Jagd einer Jagdgesellschaft durch die Verpachtung eines Jagdreviers in einem begrenzten Gebiet (Jagdrevier) gestattet. Demzufolge ist die Jagd innerhalb der Reviergrenzen auszuüben, sofern zwischen den benachbarten Jagdgesellschaften nicht entsprechende Abmachungen bestehen. Diese Abmachungen betreffen in der Regel das Vorgehen bei einer Nachsuche nach kranken und verletzten Tieren über die Reviergrenzen hinaus (sog. Wildfolgeabkommen).

Das Bundesgesetz enthält keine Bestimmung über das Zutrittsrecht der Jägerinnen und Jäger. Der Kanton ist deshalb zuständig, darüber zu legislieren. Art. 699 Absatz 2 ZGB sieht denn auch vor, dass das kantonale Recht über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei nähere Vorschriften aufstellen kann. Das hier ausdrücklich statuierte Zutrittsrecht im Rahmen der Jagdausübung ist den Jägerinnen und Jägern gestattet und ist unter der erforderlichen Rücksichtnahme gegenüber Personen und fremdem Eigentum auszuüben. Insbesondere die Nutzung des Waldes durch die Waldwirtschaft und durch die Gesellschaft als Erholungsraum erfordert die gegenseitige Rücksichtnahme. Diese soll aber für die Jägerschaft nur soweit gehen, als die Jagdgesellschaften in der Lage bleiben, ihre Aufgaben zu erfüllen. Das Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Jagdreviers sind verboten.

§ 25 Zeitliche Einschränkungen der Jagdausübung

Die Jagd soll nach wie vor an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen im ganzen Kanton sowie an Gemeindefeiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde verboten bleiben. Grundsätzlich gilt das Jagdverbot auch für die Jagd zur Nachtzeit, wobei sich Ausnahmen rechtfertigen, die vom Regierungsrat neu in der Verordnung festzulegen sind. Neu wird die Nachtzeit ausdrücklich definiert, weil dieser Begriff häufig zu Unklarheiten und Unsicherheiten führte.

Vom Nachtjagdverbot ausgenommen sind die winterliche Ansitzjagd am Luderplatz auf Raubwild (Fuchs, Dachs) und die Ansitzjagd auf Schwarzwild. Auch die Verfolgung und Erlegung kranker oder verletzter Tiere soll durch die Jagdaufsichtsorgane möglich bleiben. Um Missverständnisse (z.B. Wilderei) zu vermeiden, ist die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei nach jeder Schussabgabe zu Nachtzeit zu benachrichtigen (§ 16 VoE).

§ 26 *Örtliche Einschränkung der Jagdausübung*

Zur Schonung der genannten Kulturen darf hier die Jagd als Beschränkung des Betretungsrechts nur mit Bewilligung des Besitzers oder der Besitzerin ausgeübt werden. Aus Pietätsgründen ist die Jagd in Friedhöfen grundsätzlich verboten. Diese Vorschriften sollen wie bisher weitergeführt werden. Dabei kann es in begründeten Fällen jedoch möglich sein, in einem Friedhof nach Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle eine Falle zum Lebendfang zu stellen, wenn z.B. ein Dachs im Friedhofsareal zu graben beginnt und anders nicht davon abgebracht werden kann.

§ 27 *Abschuss kranker und verletzter Tiere*

Art. 8 des Bundesgesetzes sieht vor, dass Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter berechtigt sind, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Da es bei dieser Bestimmung darum geht, verletzte und kranke Tiere unverzüglich vor unnötigem Leiden zu erlösen, ist im kantonalen Recht der Abschuss solcher Tiere ohne zeitliche und örtliche Einschränkung vorzusehen. Hier ist ebenfalls zu verlangen, dass solche Abschüsse der Einsatzzentrale der Luzerner Polizei und – wie im Bundesgesetz (Art. 8) vorgesehen – der kantonalen Jagdbehörde zu melden sind.

III. Arten- und Lebensraumschutz

§ 28 *Geschützte Tierarten*

Einerseits wird der Begriff "geschützte Tierarten" sowohl im Bundesgesetz als auch im kantonalen Gesetz mehrfach verwendet, weshalb sich eine Definition dieses Begriffs aufdrängt. Andererseits lässt das Bundesgesetz (Art. 5 Abs. 4) zu, dass der Kanton die dort enthaltene Liste der jagdbaren Tierarten einschränkt. Weil dies für den Kanton Luzern zutrifft, stellt diese Bestimmung klar, dass auch die kantonalrechtlich als nicht jagdbar erklärten Tierarten unter den Begriff der "geschützten Tierarten" fallen.

Zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Wildtierarten bleiben im Kanton Luzern wie bisher die folgenden Tierarten geschützt bzw. nicht jagdbar: Birkwild, Schneehühner, Haubentaucher, Waldschnepfe, Schneehase, Murmeltier (§ 23 Abs. 1 VoE).

§ 29 *Lebensraumschutz*

Der Schutz der Wildtiere sowie die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren sind für die nachhaltige Entwicklung gesunder Wildbestände bedeutungsvoll und mit Blick auf die Wahrung und Förderung der Artenvielfalt wichtig. Im Sinne des in Anlehnung an das Bundesgesetz vorgeschlagenen Zweckparagrafen enthält diese Bestimmung einen allgemeinen Auftrag des Kantons. In Abstimmung mit den hier aufgeführten Vollzugsbereichen soll auch im Jagdgesetz die Wichtigkeit des Lebensraumschutzes erwähnt werden.

Als aktuelle Beispiele für die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren lassen sich die in Planung befindlichen Wildtierübergänge bei Reiden, Knutwil und Neuenkirch über die Autobahn A 2 anführen. Diese Bauwerke können ihre Funktion nur wahrnehmen, wenn Zuleitungsstrukturen vorhanden sind und die Anbindung an die Lebensräume gewährleistet ist. Wäh-

rend die eigentlichen Bauwerke meist innerhalb der Grundstücke des Bundes liegen und im Bundesverfahren geplant und realisiert werden können, liegen die Zuleitstrukturen im Hoheitsgebiet des Kantons und sind nach den kantonalen Verfahren umzusetzen.

§ 30 Ausscheidung von kantonalen Wildschutzgebieten und Vogelreservaten

Im Kanton Luzern existieren zurzeit das eidgenössische Jagdbanngebiet bzw. Wildschutzgebiet "Tannhorn" in der Gemeinde Flühli (Abbildung 3) sowie das eidgenössische Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung "Wauwilermoos" auf dem Gebiet der Gemeinden Ettiswil, Schötz, Egolzwil und Wauwil (Abbildung 4).

Im eidgenössischen Jagdbanngebiet "Tannhorn" und im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat "Wauwilermoos" gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31) bzw. der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32).

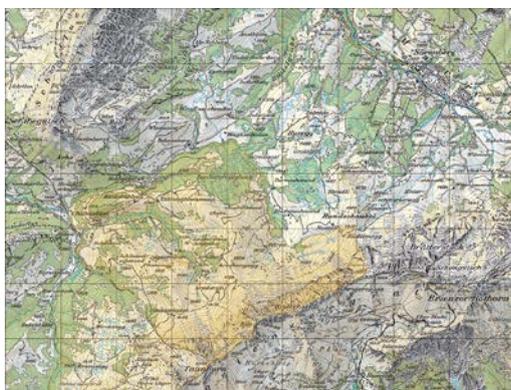


Abbildung 3: Eidg. Jagdbanngebiet (Wildschutzgebiet) Tannhorn

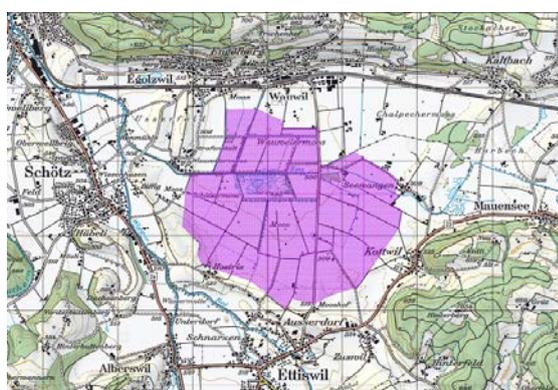


Abbildung 4: Wasser- und Zugvogelreservat

Die Ausscheidung kantonaler Wildschutzgebiete und Vogelreservate und der Erlass der dazugehörigen Schutzbestimmungen durch den Regierungsrat soll entsprechend Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes nach Anhören der betroffenen Gemeinden weiterhin möglich bleiben. Der Abschuss jagdbarer und geschützter Tiere muss hier insbesondere zur Vermeidung von übermässigem Wildschaden grundsätzlich zulässig sein.

Im Anhang zur heute geltenden Kantonalen Jagdverordnung sind die folgenden kantonalen Jagdbanngebiete aufgeführt:

- a. Jagdbanngebiet am oberen Ende des Sempachersees (Gemeinde Sempach),
- b. Jagdbannbezirk der Stadt Luzern (Gemeinde Luzern)
- c. Jagdbannbezirk Flusspartie der Reuss von der Einmündung der Emme aufwärts bis zur Reussinsel, soweit die Reuss in diesem Abschnitt im Ortsteil Littau der Gemeinde Luzern liegt.

Diese kantonalen Jagdbanngebiete bzw. -bezirke sollen im Rahmen der Totalrevision der Jagdgesetzgebung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

§ 31 Schutz vor Störung

Wildtiere reagieren sensibel auf Beunruhigungen in ihrem Lebensraum. Störungen können die Ursache für massive Wildschäden insbesondere im Wald sein und damit das Gleichgewicht nachhaltig verändern. Nach dem Bundesgesetz (Art. 7 Abs. 4) haben die Kantone daher für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen. Mit § 31 Abs. 1 des Ge-

setzesentwurfs soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, in der Verordnung entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der Ausscheidung von Wildruhezonen sowie dem Schutz der Wildtiere vor streunenden und wildernden Hunden und Katzen zu erlassen.

Im Wald regelt die Waldgesetzgebung (§ 9 des Kantonalen Waldgesetzes⁵ und § 4 der Kantonalen Waldverordnung⁶) mittels einer Melde- und Bewilligungspflicht grössere Veranstaltungen. Aber auch ausserhalb des Waldes und ausserhalb von Schutzgebieten und Wildruhezonen können Freizeitaktivitäten zu erheblichen Störungen führen. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald soll darum insbesondere während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Wildtiere das Betreten wichtiger Lebensräume örtlich und zeitlich einschränken können.

Als besonders heikel erweist sich die Störung für Bergtiere im Winter und Frühjahr. Werden sie während diesem natürlichen, energetischen Engpass durch vermehrte Beunruhigung zur Flucht getrieben, können bereits wenige zusätzliche Fluchten über Leben und Tod entscheiden. Oft wird aber auch der Lebensraum stark beeinträchtigt, insbesondere wenn das Schalenwild aufgrund von Störungen in den Schutzwald abgedrängt wird und dort mangels alternativer Äsung die Jungbäume stark verbeisst. Um das Wild ausreichend vor Störung durch Menschen zu schützen und dem Konflikt zwischen dem Ruhebedürfnis der Wildtiere und der aktuellen Entwicklung im Freizeitsportbereich bzw. der stark gewachsenen Mobilität der Bevölkerung zu begegnen, können Wildruhezonen im Sinne von Art. 4^{bis} Abs. 1 der Bundesverordnung eine geeignete Massnahme des Tier- und Lebensraumschutzes darstellen, innerhalb der die zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnet werden. Für die Festsetzung von Wildruhezonen eignen sich die Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden (§ 24 VoE).

Streunende Hunde sind Hunde, die sich unbeaufsichtigt und ohne ein Wildtier zu verfolgen oder zu hetzen in der Wildbahn frei herumtreiben und eventuell den Boden nach Wildspuren absuchen. Wesentliche Merkmale sind das vollständige Fehlen der Obhut des Halters und die Unmöglichkeit des Halters, auf den Hund einzuwirken. Die grösste Gefahr droht dem Wild durch unbeaufsichtigte Hunde, deren Halter nicht ermittelt werden kann. Unter Wildern eines Hundes versteht man das unrechtmässige Verfolgen, Hetzen, eventuell Verletzen oder Töten eines Wildtieres. Sowohl das Streunen als auch das Wildern von Hunden ist eine Gefährdung des Wildes. Am Mass dieser Gefährdung und damit am Mass der Schutzbedürftigkeit des Wildes müssen sich die gegen streunende und wildernde Hunde zulässigen Massnahmen orientieren.

Die Leinenpflicht für Hunde vom 1. April bis Ende Juli entspricht der heute geltenden Regelung. Sie soll verhindern, dass freilaufende Hunde Wildtiere hetzen, verletzen oder töten. Sie bewirkt eine Beruhigung in den Gebieten im und um den Wald, wo in dieser Zeit die Wildtiere ihre Jungen bekommen (Setzzeit). Bodenbrütende Vögel und junge Wildtiere werden so vor Gefährdung und Störung geschützt (§ 25 VoE).

Voraussetzungen für den Abschuss eines streunenden Hundes sind, dass der Hund nicht eingefangen werden kann und sich trotz schriftlicher Verwarnung des Halters oder der Halterin weiterhin frei in der Wildbahn herumtreibt. Ist die Halterin oder der Halter des streunenden Hundes nicht bekannt, wird die schriftliche Verwarnung nicht vorausgesetzt. Primär ist jedoch zu versuchen, den Hund einzufangen (§ 26 Abs. 1 VoE).

Wenn ein Hund Wildtiere verfolgt oder hetzt und nicht eingefangen werden kann, ist der Abschuss zulässig, wenn der Hund für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellt (§ 26 Abs. 2 VoE). Von einer unmittelbaren Gefahr ist dann auszugehen, wenn der Halter oder die Halterin wegen Abwesenheit oder zu grosser Entfernung auf den wildernden Hund nicht einwirken kann. Die Möglichkeit der Aufsicht fehlt dann nicht, wenn sich der Hund in Hör- und Rufweite des Halters oder der Halterin bewegt und gehorsam ist. Ein Hund wildert auch nicht, wenn er unter solchen Umständen vorübergehend Wild zu verfolgen versucht, vom Halter oder von der Halterin aber sofort davon abgehalten werden kann.

⁵ SRL Nr. 945

⁶ SRL Nr. 946

Auch Hauskatzen im Wald sind ein Problem. Die Katzen jagen nach demselben Prinzip wie Raubtiere. Je nach Individuum und Nahrungsangebot jagen sie andere Säugetiere bis zur Grösse von Junghasen, darüber hinaus aber insbesondere auch Vögel. Der Einfluss von Katzen auf die Wildbiodiversität im Wald ist daher nicht zu unterschätzen, weshalb wie bisher Katzen abgeschossen werden dürfen, wenn sie im Wald angetroffen werden. Neu ist die Voraussetzung für diese Abschussbefugnis: die Katzen müssen sich mindestens 50 m entfernt vom Waldrand im Waldesinnern aufhalten (§ 27 VoE).

§ 32 *Wildtierfütterung*

Im geltenden Gesetz ist eine Bestimmung zur Wildtierfütterung nicht enthalten. Zahlreiche Erfahrungen haben in den letzten Jahren aufgezeigt, dass die Fütterung von Wildtieren sehr ausgeprägte negative Nebeneffekte hat. So können beispielsweise Krankheiten und Parasiten unter den Wildtieren und auf Menschen und Haustiere übertragen werden. Es können Populationen überproportional wachsen und Schäden verursachen (Schwäne, Tauben, Rabenvögel) oder ein Schadenproblem wird durch Fütterung noch akzentuiert (Rotwild, Schwarzwild). Die Wildtierfütterung soll neu der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Beispielsweise kann in einem extrem schneereichen Winter eine Notfütterung für einen lokal bedrohten Wildbestand unumgänglich werden, wofür von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Bewilligung erteilt werden kann. Die Bewilligungspflicht dient nicht als absolutes Fütterungsverbot, sondern zur Sicherstellung, dass Fütterungen bewusst, gezielt und begründet erfolgen und keine unerwünschten Nebenwirkungen haben.

Nicht unter den Begriff der "Wildtierfütterung" fällt die Futtergabe am Futterbrett oder Vogelhaus an kleinere Vogelarten wie Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Gimpel, Amsel, Kleiber usw.. Ebenfalls können an den einschlägig bekannten Orten Vögel oder auch Eichhörnchen aus der Hand gefüttert werden. All diese Futtergaben im ortsüblichen Rahmen fallen nicht unter den Begriff Wildfütterung. Hingegen fällt beispielsweise das exzessive Füttern der Wasservögel mit ganzen Brotlaiben unter den Begriff und wäre nicht bewilligungsfähig.

§ 33 *Verhinderung der Ausbreitung von nicht einheimischen Tierarten*

Die Bundesverordnung (Art. 8^{bis}) regelt den Umgang mit nicht einheimischen Tieren, die im Anhang der Bundesverordnung aufgeführt sind. So schreibt Absatz 5 dieser Bestimmung vor, dass die Kantone dafür sorgen, dass Bestände von nicht einheimischen Tieren, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten. Soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Diese Aufgabe wird der Dienststelle Landwirtschaft und Wald übertragen. Die Kosten der entsprechenden Massnahmen soll den Verursachenden überbunden werden können.

§ 34 *Wildtier- und Vogelschutz*

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Sie sieht gegenüber dem geltenden Recht jedoch vor, dass die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Projekte nicht nur selber durchführen, sondern auch durchführen lassen kann. Es gibt im Bereich der wildlebenden Säugetiere und Vögel durchaus Handlungsbedarf für Artenschutz- oder Artenhilfsprogramme bei Wildarten und Vögeln, für die der Kanton Luzern eine besondere Verantwortung trägt (z.B. Kiebitz).

IV. Wildschaden

1. Verhütung von Wildschaden

§ 35 Grundsatz

Der Grundsatz, dass Verhütung vor Vergütung steht, ergibt sich aus dem Bundesgesetz und soll auch in der Jagdgesetzgebung des Kantons an erster Stelle stehen.

Einer der wichtigsten Aufträge für die Jagd ist die art- und tierschutzgerechte Regulierung der Wildtierbestände, so dass Wildschaden auf ein tragbares Mass begrenzt werden kann. Es ist grundsätzlich zu beachten, dass Wald und Flur den ursprünglichen Lebensraum der Wildtiere darstellen und dem heimischen Wild das Existenzrecht in diesen Räumen zusteht. Die Wiederbesiedlung des Mittellandes durch Rot- oder Schwarzwild ist nicht widernatürlich, sondern die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Jahrzehnten der Ausrottung. Die Nahrungsnutzung der Wildtiere in ihrem Lebensraum ist deshalb nicht per se als Wildschaden zu werten. Von Wildschaden kann erst gesprochen werden, wenn z.B. der Wald aufgrund der Verbissaktivität seine Funktion nicht mehr erfüllen kann oder die landwirtschaftliche Nutzung in untragbarem Mass beeinträchtigt wird.

Wildschaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren kann wirkungsvoll durch die Regulation der Wildtierbestände verhütet werden; allerdings nur unter bestimmten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen. Selbst mit optimalen jagdlichen Massnahmen kann Wildschaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren nie ganz ausgeschlossen werden. Die weiteren Verhütungsmassnahmen wie die standortgerechte Wald- und Kulturlandbewirtschaftung und die geeignete Tierhaltung sowie die Vornahme zusätzlicher Schutzvorkehrungen (z.B. Zaun, Einzelschutz) liegen in der Verantwortung der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer. Sie tragen grundsätzlich auch die Kosten, soweit nicht Beiträge nach den Bestimmungen der kantonalen Jagdgesetzgebung vorgesehen sind.

Wem Schaden durch Wildtiere droht, kann zum Schutz von Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen Massnahmen gegen bestimmte Tierarten ergreifen. Diese sogenannten Selbsthilfemassnahmen sind traditionell ein Recht der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, das im Bundesgesetz (Art. 12) ausdrücklich vorgesehen ist. Als solche Massnahmen kommen in Frage, Schaden verursachende Tiere zu vergrämen oder soweit notwendig zu erlegen oder mit Lebendfallen einzufangen und zu töten.

§ 36 Schutzvorkehrungen der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer

Die Vornahme von Vorkehrungen zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, die erforderlich und zumutbar sind, obliegt den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern.

Es ist nicht möglich, im Gesetz oder in der Verordnung festzulegen, welche Schutzvorkehrungen erforderlich und zumutbar sind. Diese Frage muss letztlich immer im Einzelfall beurteilt werden. Aus diesem Grund soll wie bisher die Reviergemeinde eine Revierkommission ernennen, die den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren empfiehlt. Die Revierkommission legt zudem die beitragsberechtigte Summe dieser Vorkehrungen fest. Die Revierkommission setzt sich grundsätzlich aus vier Personen zusammen: aus einem Vertreter der Gemeinde, der Jagdgesellschaft, der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer von Land und Wald sowie dem zuständigen Revierförster oder zuständigen Revierförsterin.

Bisher war von der zuständigen Gemeinde für jedes Jagdrevier eine Revierkommission zu bestellen. Neu sollen die Gemeinden mit mehreren Jagdrevieren oder mehrere benachbarte Gemeinden eine gemeinsame Revierkommission bestellen können.

Ist die Revierkommission für mehr als ein Jagdrevier zuständig, ist nach § 28 Abs. 1 VoE für jedes Jagdrevier ein Vertreter zu ernennen. Zur einheitlichen Umsetzung der Aufgaben der Revierkommissionen kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Empfehlungen abgeben (§ 28 Abs. 3 VoE). Die Revierkommission hat bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Anordnung eines vermehrten Abschusses zu verlangen, wenn Wildschäden vorwiegend wegen hoher Wildbestände zu erwarten sind (§ 28 Abs. 2 VoE).

§ 37 Beiträge

An die Kosten der ausgeführten Vorkehren zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vor Wildschaden von jagdbaren Tieren erhalten die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer Beiträge vom Kanton, der Einwohnergemeinde und der Jagdgesellschaft. Die Jagdgesellschaft kann ihren Beitrag anstelle eines Geldbetrages im Einverständnis des Grundbesitzers oder der Grundbesitzerin mit der Mithilfe bei der Ausführung der Schutzvorkehren erbringen. Der Kanton leistet seinen Beitrag aus der kantonalen Jagdkasse.

Das Nähere regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

In der Verordnung soll bezüglich der Beiträge wie bisher einerseits zwischen Vorkehren zum Schutz von Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sowie von Erwerbsobstkulturen unterschieden werden. Andererseits kommen neu die Beiträge an die Kosten für Vorkehren zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren hinzu. Die entsprechende Bestimmung lautet wie folgt:

§ 30 Beiträge an Schutzvorkehren

¹ An die Kosten für Arbeit und Material von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen werden folgende Beiträge geleistet:

- a. vom Kanton 10 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse,
- b. von der betroffenen Gemeinde 30 Prozent,
- c. von der betroffenen Jagdgesellschaft 30 Prozent.

Die Kosten für den Unterhalt trägt der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin.

² An die Kosten für das Drahtgeflecht zur Verhütung von Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an Erwerbsobstkulturen werden folgende Beiträge geleistet:

- a. vom Kanton 30 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse,
- b. von der betroffenen Gemeinde 60 Prozent,
- c. von der betroffenen Jagdgesellschaft 10 Prozent.

Die Kosten für Arbeit, das übrige Material und Unterhalt trägt der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin.

³ An die Kosten für das Material von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden von jagdbaren Wildtieren an landwirtschaftlichen Nutztieren werden folgende Beiträge geleistet:

- a. vom Kanton 30 Prozent aus der kantonalen Jagdkasse,
- b. von der betroffenen Gemeinde 60 Prozent,
- c. von der betroffenen Jagdgesellschaft 10 Prozent.

Die Kosten für Arbeit und Unterhalt trägt der Grundbesitzer oder die Grundbesitzerin.

Die Ausführung der empfohlenen Schutzvorkehren ist Sache der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer. Will eine Jagdgesellschaft ihren Beitrag anstelle eines Geldbetrages mit der Mithilfe bei der Ausführung leisten, erfordert dies das Einverständnis der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer und die Arbeitsleistungen dürfen einen Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten (§ 29 Abs. 3 VoE).

Nicht beitragsberechtigt sind Vorkehren zum Schutz von Gemüse-, Beeren- und Christbaumkulturen, wenn die Kulturen in der Nähe des Waldes angelegt wurden sowie Schutzvorkehren die zu einer Gefährdung von Wildtieren führen (z.B. flexible Zaunsysteme wie Flexinet und Ähnliches (§ 31 VoE).

Das Verfahren und die Zuständigkeiten bezüglich der Festlegung der Beiträge an Schutzvorkehrungen sollen beibehalten werden. Darnach haben die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, die Beiträge an die Kosten von Schutzvorkehren beanspruchen wollen, beim zuständigen Gemeinderat ein Beitragsgesuch zu stellen, das der Revierkommission zugestellt wird. Die Revierkommission setzt sich mit den Antragstellenden in Verbindung und erstellt zuhanden der Gemeinde ein Protokoll mit der beitragsberechtigten Summe der empfohlenen Schutzvorkehren. Die Gemeinde erlässt eine Beitragsverfügung. Die darin enthaltenen Beiträge sind zu bezahlen, wenn die Schutzvorkehren ausgeführt sind (§ 32 VoE).

Bei der Wildschadenverhütung in Wildschutzgebieten und nicht verpachteten Jagdrevieren sind die Beitragsgesuche an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu richten, welche in diesen Fällen die Rolle der Revierkommission übernimmt. Diese entscheidet an Stelle des Gemeinderats über die Beiträge, welche hier vom Kanton und der Gemeinde zu leisten sind. In den Wildschutzgebieten ist ein Beitrag von 70 Prozent ausschliesslich des Kantons vorgesehen. In nicht verpachteten Jagdrevieren haben sich die Gemeinden an den Kosten mit einem Beitrag von 35 Prozent zu beteiligen. Weitere 35 Prozent übernimmt der Kanton (§ 33 VoE).

§ 38 *Selbsthilfemassnahmen*

Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes verpflichtet die Kantone die Selbsthilfe gegen Tiere jagdbarer Arten zu regeln. Währendem der Bundesrat die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen, bezeichnet, können die Kantone das Recht auf Selbsthilfemassnahmen auf jagdbare Tiere ausdehnen. Art. 9 Abs. 1 der Bundesverordnung nennt als geschützte Arten Stare und Amseln, welche erfahrungsgemäss grosse Schäden an Obst- und Weinkulturen anrichten können. Art. 9 Abs. 2 der Bundesverordnung schreibt den Kantonen zudem vor, die zulässigen Hilfsmittel zu bezeichnen und festzulegen, wer in welchem Gebiet in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

§ 38 sieht deshalb vor, dass Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer berechtigt sind, in ihren Gebäulichkeiten und in landwirtschaftlichen Kulturen der näheren Umgebung gegen vom Regierungsrat bezeichneten jagdbare und vom Bund bezeichnete geschützte Wildtiere Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, sofern es zum Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist. Der Regierungsrat bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und den Umkreis, in welchem die Hilfsmittel angewendet werden dürfen.

Als jagdbare Tiere, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten nach § 34 Abs. 1 VoE wie nach dem heutigen Recht Dachs, Fuchs, Marder und Rabenkrähe. Neu wird im Verordnungsentwurf die Saatkrähe aufgeführt, die wie die Rabenkrähe Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anrichten kann.

Während der Schonzeit sind Selbsthilfemassnahmen nicht erlaubt, wobei die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Ausnahmen bewilligen kann, wenn diese Tiere untragbaren Schaden anrichten (§ 34 Abs. 2 VoE).

Bei den Staren und Amseln handelt es sich zwar um geschützte Vögel, gegen die jedoch Selbsthilfemassnahmen nach bundesrechtlicher Vorschrift (Art. 9 Abs. 1 der Bundesverordnung) zulässig sind. Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig (§ 34 Abs. 3 VoE).

Es dürfen die für die Jagd zulässigen Jagdwaffen, Munition und die erlaubten Hilfsmittel verwendet werden (§ 34 Abs. 4 VoE).

Das Gebiet wird mit 100 m im Umkreis von Wohn- und Ökonomiegebäuden festgelegt, wobei hier bewaldeter Grund und Boden ausgenommen werden soll (§ 34 Abs. 5). Bei abgelegenen Gebäuden müssen diese dauernd bewohnt oder mit Nutztieren besetzt sein (§ 34 Abs. 6 VoE).

Mit Ausnahme der Beköderung von Fallen zum Lebendfang ist das Anlocken von Tieren verboten (§ 34 Abs. 7 VoE).

2. Entschädigung von Wildschaden

§ 39 Grundsatz

Wildschaden ist im angemessenen Rahmen entschädigungspflichtig, wenn er von jagdbaren Tieren an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren angerichtet wurde (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes). Wildschaden von geschützten Tieren ist nur insoweit zu entschädigen, als der Regierungsrat dies in der Verordnung vorsieht. Darüber hinaus muss der Schaden je nachdem, ob die Jagdgesellschaft oder der Kanton die Entschädigung zu leisten hat, entweder bei der Jagdgesellschaft oder bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald unmittelbar nach Entdeckung gemeldet werden.

Wildschaden ist sofort nach Wahrnehmung des Schadens unter Angabe von Schadenort und Schadenausmass zu melden (§ 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 VoE). Sobald der Schaden gegebenenfalls nach weiteren Abklärungen betraglich ermittelt werden konnte, ist die Entschädigungsforderung geltend zu machen (§ 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 VoE). Von der Schadenmeldung und Entschädigungsforderung hat die Jagdgesellschaft die Dienststelle Landwirtschaft und Wald und diese die Gemeinden in Kenntnis zu setzen, weil der Kanton oder die Gemeinden nach § 40 oder § 41 des Gesetzesentwurfs gegebenenfalls einen Anteil am Schaden zu übernehmen haben.

§ 40 Entschädigung durch die Jagdgesellschaft

Wie bisher haben die Jagdgesellschaften den Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, zu entschädigen. Neu wird diese Haftung angesichts des zunehmenden Auftretens von jagdbaren Wildtieren mit grossem Aktionsradius (Rothirsch und Wildschweine), für deren Regulation eine einzige Jagdgesellschaft nicht verantwortliche gemacht werden kann, begrenzt. Im Sinne einer Solidaritätslösung besteht diese Begrenzung darin, dass eine Jagdgesellschaft pro Jahr für jene Wildschadenentschädigung, die den hälftigen Jagdpachtzins übersteigen, Antrag auf Übernahme durch die kantonale Jagdkasse stellen kann, wenn sie ihre jagdlichen Verpflichtungen zur Bestandesregulation nachweislich erfüllt hat. Die kantonale Jagdkasse wird hauptsächlich mit den von der Jägerschaft geleisteten Jagdpachtgebühren und dem Zuschlag von 15% des Jagdpachtzinses gespiesen. Nur dann, wenn die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen nachweislich nicht erfüllt hat, hat sie den vollen Betrag zu übernehmen.

§ 41 Entschädigung durch den Kanton und die Gemeinden

Der Kanton entschädigt Schaden, der verursacht wird

- von jagdbaren Tieren in mit einem Jagdverbot belegten Gebieten (eidgenössische und kantonale Wildschutzgebiete),
- von bestimmten bundesrechtlich geschützten bzw. nicht jagdbaren Tieren, für die der Bund die Kantone zur Schadenabgeltung verpflichtet,
- von kantonalechtlich geschützten bzw. nicht jagdbaren Tieren.

Entsteht Wildschaden durch jagdbare Tiere in nicht verpachteten Jagdrevieren, ist der Schaden zwischen dem Kanton und den betroffenen Gemeinden hälftig aufzuteilen. Jagdreviere werden nur auf gemeinsamen Antrag der daran beteiligten Gemeinden nicht verpachtet (§ 8 Abs. 8 des Gesetzesentwurfs).

§ 42 *Wegfall des Anspruchs auf Entschädigung*

Der Anspruch auf Entschädigung des Wildschadens entfällt, wenn die erforderlichen und zumutbaren oder die von der Revierkommission empfohlenen Schutzvorkehrungen nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten wurden (vgl. Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes). In Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes ist Schaden von Tieren, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, ebenfalls nicht entschädigungspflichtig. Wenn der Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten innerhalb eines Jagdreviers, wo die Jagd nicht ausgeübt werden darf, entsteht, fällt der Anspruch auf Entschädigung ebenfalls weg. Handelt es sich um einen Bagatellschaden, ist dieser auch nicht zu entschädigen.

Als Bagatellschaden gilt der Schaden von unter Fr. 200.-- (bisher Fr. 100.--) pro Jahr (§ 35 VoE).

§ 43 *Schadenermittlung im Streitfall*

Die Bestimmungen zu den Zuständigkeiten und zum Verfahren bezüglich der Schadenermittlung im Streitfall entsprechen der heute geltenden Regelung. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung über die Abschätzung von Wildschaden⁷ enthalten.

V. Jagdaufsicht

§ 44 *Organe der Jagdaufsicht*

Die Jagdaufsicht soll wie bisher durch die Jagdpächterinnen und Jagdpächter, die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie die Wildhüterinnen und Wildhüter sichergestellt werden. Die Organe der Jagdaufsicht können die Jagdaufsicht auch an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen ausüben.

Das geltende Kantonale Jagdgesetz unterscheidet zwischen den privaten Jagdaufsehern oder Jagdaufseherinnen (§ 34), welche von den Jagdgesellschaften eingesetzt werden und die Jagdaufsicht in den Jagdrevieren sicherstellen und den kantonalen Jagdaufsehern oder Jagdaufseherinnen (§ 35), die vom zuständigen Departement zur Verstärkung der Jagdaufsicht in den Jagdrevieren ernannt werden. Bezüglich der Aufgaben und Befugnisse sind die kantonalen Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen den privaten Jagdaufsehern und Jagdaufseherinnen gleichgestellt. Sie überwachen die Befolgung der bundes- und kantonarechtlichen Jagdvorschriften, ohne dass ihnen dabei gerichtspolizeiliche Befugnisse verliehen sind. So müssen sie alle Straftaten, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzeigen und insbesondere für die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen die Luzerner Polizei beziehen. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes haben die Kantone für den Vollzug der Jagdgesetzgebung den Vollzugsorganen insbesondere für die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen aber die Eigenschaften von Beamten der gerichtlichen Polizei zu verleihen.

Es soll deshalb neu zwischen Jagdaufsehern (bisher private Jagdaufseher) und Wildhütern (bisher kantonale Jagdaufseher) unterschieden werden, denen je unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

⁷ SRL Nr. 727

§ 45 *Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher*

Die Jagdaufsicht in den verpachteten Jagdrevieren soll wie bisher durch die Jagdgesellschaften sichergestellt werden. Sie haben auf ihre Kosten einen Jagdaufseher oder eine Jagdaufseherin zu ernennen, die nicht Mitglieder der Jagdgesellschaft sein müssen. Die Vorschrift, wonach die Jagdaufsicht nicht an Jagdpächterinnen oder Jagdpächter und an Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher anderer Jagdreviere übertragen werden darf, soll die Umgehung des Doppelpachtverbotes verhindern.

Für nicht verpachtete und/oder nicht bejagte Reviere oder Revierteile ernennt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen Jagdaufseher oder eine Jagdaufseherin.

§ 46 *Aufgaben der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher*

Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher überwachen wie bisher die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften. Darüber hinaus werden sie neu ausdrücklich befugt, Personen anzuhalten und ihre Identität festzustellen. Straftaten haben sie unverzüglich der Luzerner Polizei anzuzeigen. Für die Durchsuchung von Räumen, Einrichtungen und Fahrzeugen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen ziehen sie die Luzerner Polizei bei. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald mit einem entsprechenden Jagdpass als Ausweis ausgestattet.

§ 47 *Wildhüterinnen und Wildhüter*

Wildhüterinnen und Wildhüter sind jagdliche Aufsichtsorgane des Kantons mit gerichtspolizeilichen Befugnissen. Sie stellen einerseits die Oberaufsicht in allen Jagdrevieren sicher, können durch die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher beigezogen werden und sind andererseits in den eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten für die Bestandeserhebungen oder Eingriffe in den Wildbestand zuständig. Im Sinne von Art. 26 des Bundesgesetzes sind sie zur Verfolgung von Straftaten im ganzen Kantonsgebiet zusätzlich befugt, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen. Sie sollen bei Widerhandlungen, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen, Ordnungsbussen erheben können, soweit diese Widerhandlungen in der Ordnungsbussenliste im Anhang der Verordnung über die Ordnungsbussen⁸ aufgeführt sind. Sind Widerhandlungen nicht in der Ordnungsbussenliste enthalten, haben sie diese der Luzerner Polizei anzuzeigen. Die bisherige Aufsichtsfunktion des sogenannten kantonalen Jagdaufsehers wird aufgehoben.

Wildhüterinnen und Wildhüter sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ernannt. Nach Erfüllen der Zulassungsbedingungen zur Berufsprüfung verfügen sie über einen eidgenössischen anerkannten Fachausweis und damit über eine zweijährige Ausbildung, die sie für die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse besonders qualifiziert.

Für Regulierungsmassnahmen und Hegeabschüsse in den Wildschutzgebieten können die Wildhüterinnen und Wildhüter mit Zustimmung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald Personen mit einem Jagdpass beiziehen.

§ 48 *Dienstleistungen zugunsten Dritter*

Die Jagdaufsichtsorgane werden regelmässig zu verschiedenen Dienstleistungen angeboten. So insbesondere für die Beratung und Unterstützung bei Selbsthilfemassnahmen (z.B. Fallenstellen), Bergung von Wildtieren bei Verkehrsunfällen und das Ausstellen von Unfallrapporten oder zum Einfangen oder Abschuss ausgerissener Tiere. Diese Aufträge werden üblicherweise zu allen Tages-

⁸ SRL Nr. 314

und Nachtzeiten wahrgenommen und können sehr zeitintensiv sein. Es stellte sich in der Vergangenheit immer wieder die Frage, ob dafür eine Entschädigung verlangt werden kann. Mangels gesetzlicher Grundlage waren die Jagdaufsichtsorgane auf die Freiwilligkeit und bei Verkehrsunfällen auf das Einlenken der Versicherungen angewiesen. Für diese Entschädigung soll deshalb neu in der Form von Gebühren eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Für den Einsatz der Organe der Jagdaufsicht bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren ist im Verordnungsentwurf eine Gebühr von pauschal Fr. 100.-- vorgesehen, für alle anderen Einsätze eine Gebühr von Fr. 80.-- pro Stunde (§ 38 VoE).

§ 49 *Wertersatz*

Art. 23 des Bundesgesetzes erlaubt eine den verschiedenen Jagdsystemen entsprechende Regelung des Schadenersatzes (BBl 1983 II 1197). In diesem Sinne wird in dieser Bestimmung neu eine Regelung für Wild, das zu Schaden kommt und nicht mehr verwertet werden kann, vorgesehen.

Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen (§ 39 VoE).

VI. Information und Ausbildung

§ 50 *Information*

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes sorgen die Kantone dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweisen der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird. Diese Aufgabe soll in die Zuständigkeit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald fallen.

§ 51 *Aus- und Weiterbildung*

Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes regeln die Kantone die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Die Dienststelle sorgt in diesem Sinne für die Aus- und Weiterbildung und arbeitet dabei mit den Jagdverbänden zusammen, die schon heute entsprechende Veranstaltungen durchführen und dafür entsprechende Beiträge erhalten. Für die Ausbildung von Jagdlehrgängerinnen und Jagdlehrgängern haben auch die Jagdgesellschaften ihren Beitrag zu leisten, namentlich zum Erwerben von praktischen Erfahrungen.

VII. Kantonale Jagdkasse

§ 52 *Zuständigkeit und Mittel*

In die kantonale Jagdkasse, die von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald geführt wird, fliessen nach geltendem Recht ein Drittel der Jagdpassgebühren und der Zuschlag von 15% des Pachtzinses, den der Kanton jährlich von den Jagdgesellschaften erhebt. Die Mittel der kantonalen Jagdkasse sind im Interesse der Jagd (Beiträge für Wildschadenverhütung, Wildschadenvergütung, Vogelschutz) und der Jägerschaft (Beiträge für Aus- und Weiterbildung, Information der Bevölkerung) zu verwenden. Insbesondere die stetig wachsenden Vollzugsaufgaben der Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht (Management der geschützten Tierarten) legen es nahe, dass die Jagdpassgebühren künftig nicht mehr nur zu einem Drittel, sondern vollumfänglich in die kantonale Jagdkasse fallen. Nach der heutigen Erfahrung sollte der Mittelbedarf für die Wildschadenverhütung und -vergütung sowie das Problemmanagement mit geschützten Wildarten aus der Jagdkasse gedeckt

werden können. In ausserordentlichen Situationen (Wildtierseuchenfall) soll es neu aber möglich sein, die kantonale Jagdkasse zusätzlich mit Einlagen im Rahmen des Staatsvoranschlages zu alimentieren.

§ 53 *Verwendung der Mittel der Jagdkasse*

Bei der Verwendung der Mittel der kantonalen Jagdkasse soll unterschieden werden, woher diese stammen.

Die Mittel aus dem Zuschlag von 15% des Pachtzinses, den der Kanton jährlich von den Jagdgesellschaften erhebt, sind wie bisher im Sinne einer Solidarlösung für Massnahmen im Interesse der Jägerschaft zu verwenden. Die Mittel aus den Jagdpassgebühren (Monopolgebühr) und den Einlagen im Rahmen des Staatsvoranschlages sollen für Massnahmen zur Verfügung stehen, die im Interesse des Kantons liegen.

VIII. Rechtsschutz

§ 54

Für die Anfechtung von gestützt auf das Gesetz erlassenen Verfügungen gelten bezüglich der Zuständigkeiten und des Verfahrens die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, weshalb darauf verwiesen werden kann.

IX. Strafbestimmungen

§ 56 *Übertretungen*

Gemäss Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes werden diverse vorsätzlich begangene Tatbestände als Vergehen und Übertretungen mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse sanktioniert. Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden (Art. 18 des Bundesgesetzes). Hier werden entsprechend vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen bestimmte kantonale Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Verfügungen unter Strafe gestellt, wobei der Versuch und die Gehilfenschaft ebenfalls strafbar sind.

Gewisse Widerhandlungen sollen in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Ordnungsbussenverfahren, mit Bussen geahndet werden können. Wesentlich für dieses Verfahren ist, dass es bei Übertretungen im Bagatellbereich, die grundsätzlich vor Ort festgestellt werden können, angewandt wird. Die beschuldigte Person hat die Möglichkeit, die Busse sofort zu bezahlen. Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt. Im Ordnungsbussenverfahren werden Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person nicht berücksichtigt und es werden keine Kosten auferlegt. Der Regierungsrat regelt, welche Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Hierzu ist in den Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung (§ 45 VoE) die Ordnungsbussenliste im Anhang der Verordnung über die Ordnungsbussen zu ergänzen.

§ 57 *Mitteilungspflicht*

Die Mitteilungspflicht von Urteilen und Einstellungsverfügungen ist für den administrativen Entzug der Jagdberechtigung notwendig. Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes sieht bei einem richterlichen Entzug der Jagdberechtigung ebenfalls eine Mitteilungspflicht gegenüber dem zuständigen Bundesamt vor.

X. Übergang- und Schlussbestimmungen

§ 58 *Vereinsgründung*

Für die Gründung eines Vereins im Sinne von § 7 des Gesetzes wird den Jagdgesellschaften eine vom Regierungsrat festzulegende Übergangsfrist gewährt.

Die vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 2018 (§ 42 Abs. 1 VoE) ist darin begründet, dass nach der Vereinsgründung genügend Zeit zur Verfügung steht, die bestehenden Jagdpachtverträge mit den Jagdgesellschaften bis zum 31. März 2019 (§ 42 Abs. 2 VoE) durch Jagdpachtverträge nach neuem Recht abzulösen.

In der Übergangsfrist haben die Jagdgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten wie die Jagdvereine. Ohne diese Gleichstellung könnte keine Übergangsfrist gewährt werden.

§ 59 *Pachtverträge*

Bis zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Termin sind die bestehenden Pachtverträge durch Pachtverträge nach neuem Recht abzulösen.

Als massgebenden Termin sieht die Verordnung den 31. März 2019 vor (§ 42 Abs. 2 VoE).

Will eine Jagdgesellschaft das Pachtverhältnis aufgrund der neuen Jagdgesetzgebung nicht weiterführen, kann sie innert drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes das Pachtverhältnis auf Ende des Jagdjahres kündigen. Mit der Kündigung können die ausscheidenden Pächterinnen und Pächter bei der anschliessenden Revierverspachtung für die Restlaufzeit keine Bevorzugung geltend machen.

§ 60 *Hängige Verfahren*

Soweit der Gesetzesentwurf hinsichtlich der zuständigen Behörden Änderungen vorsieht, ist für hängige Verfahren eine Übergangsbestimmung vorzusehen, die bestimmt, welche Behörde zuständig ist und nach welchem Recht die Angelegenheit zu entscheiden ist. Zuständig bleibt die nach bisherigem Recht zuständige Behörde, die nach neuem Recht entscheidet.

§ 61 *Aufhebung eines Erlasses*

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll das Kantonale Jagdgesetz vom 5. Dezember 1989 ablösen.

§ 62 *Verordnung des Regierungsrats*

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind, wie in § 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung⁹ vorgesehen, vom Regierungsrat in einer Verordnung zu erlassen.

§ 63 *Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten des total revidierten Kantonalen Jagdgesetzes ist auf den 1. April 2018 vorgesehen. Die vorbehaltene Genehmigung des Bundes betrifft die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Art. 5 Abs. 4 (Schonzeiten und jagdbare Arten), Art. 7 Abs. 4 (Schutz der Tiere vor Störung), Art. 7 Abs. 5 (Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel), und Art. 12 Abs. 3 (Selbsthilfemassnahmen) des Bundesgesetzes.

⁹ SRL Nr. 1

Anhang

Im Anhang wird eine Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren (Justizgesetz)¹⁰ vorgeschlagen, wonach auch andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtshandlungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, zu den Strafverfolgungsbehörden gehören. Damit ist sichergestellt, dass die im neuen Kantonalen Jagdgesetz erwähnten Wildhüterinnen und Wildhüter bezüglich der Durchsuchung von Räumen, Einrichtungen und Fahrzeugen sowie der Beschlagnahme von Gegenständen der Polizei gleichgestellt sind und Ordnungsbussen verhängen können, soweit es um Bagatelldelikte, die nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, geht.

5 Auswirkungen

5.1 Finanzielle und personelle Konsequenzen

Der Kanton wird sich zur Umsetzung und zum Vollzug der Bundesaufgaben vermehrt bei der Wildschadenverhütung und -vergütung engagieren müssen.

Wie nach geltendem Recht soll sich der Kanton auch künftig zusammen mit den Gemeinden und den Jagdgesellschaften an den Kosten der Vorkehren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in verpachteten Jagdrevieren zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vor Wildschaden beteiligen. Im geltenden kantonalen Jagdgesetz sind Beiträge an die Kosten von Schutzvorkehren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten nicht vorgesehen. In diesen Gebieten ist allein der Kanton zuständig für die Regulation der Wildtierbestände, weshalb er sich im Sinne einer Gleichbehandlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in diesen Gebieten an den Kosten der hier vorgenommenen Schutzvorkehren neu ebenfalls aus Mitteln der Jagdkasse beteiligen soll, soweit die Schutzvorkehren erforderlich und zumutbar sind. An die Kosten für die Wildschadenverhütung in den eidgenössischen Wildschutzgebieten leistet der Bund dem Kanton eine globale Abgeltung. Nicht so bei den kantonalen Wildschutzgebieten, was nur dann zu Mehrkosten führen wird, wenn es nicht gelingt, mit der Regulation der Wildtierbestände den Wildschaden auf eine tragbares Mass zu begrenzen. Der Staatshaushalt wird in diesem Fall aber nur belastet, wenn die Erträge aus den Jagdpassgebühren, die in die Jagdkasse fliessen, für die Beiträge des Kantons nicht ausreichen. Das Gleiche gilt für die neu vorgesehene Beteiligung des Kantons an den Kosten für Vorkehren zum Schutz vor Wildschaden in nicht verpachteten Jagdrevieren. Auf die Verpachtung eines Jagdreviers wird allerdings nur auf Antrag der am Jagdrevier beteiligten Gemeinden verzichtet, weshalb die Gemeinden bei einem Verzicht auf die Verpachtung eines Jagdreviers an die Kosten der Schutzvorkehren ebenfalls einen Beitrag zu leisten haben.

Bei der Wildschadenvergütung sieht der Gesetzesentwurf einerseits vor, dass Wildschaden, der durch jagdbare Wildtiere an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren in verpachteten Jagdrevieren angerichtet wird, wie bisher von der Jagdgesellschaft zu entschädigen ist. Die Haftung der Jagdgesellschaften soll aber auf den hälftigen Jagdpachtzins begrenzt werden, wenn die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen zur Bestandesregulation nachweislich erfüllt hat. In diesem Fall kann die Jagdgesellschaft einen Antrag auf Übernahme des Restschadens durch die kantonale Jagdkasse stellen. Da eine allfällige Übernahme des Restschadens durch den Kanton zu Lasten der kantonalen Jagdkasse geht, wird der Staatshaushalt nur belastet, wenn der Zuschlag von 15% des Pachtzinses, den der Kanton jährlich von den Jagdgesellschaften erhebt und in die Jagdkasse fliesst, nicht ausreicht.

Nach der heutigen Erfahrung sollte der Mittelbedarf für die Wildschadenverhütung und -vergütung sowie das Problemmanagement mit geschützten Wildarten aus der Jagdkasse gedeckt werden können. In ausserordentlichen Situationen (Wildtierseuchenfall) soll es neu aber möglich sein, die kantonale Jagdkasse zusätzlich mit Einlagen im Rahmen des Staatsvoranschlags zu alimentieren.

¹⁰ SRL Nr. 260

Der Gesetzesentwurf hat keine personellen Auswirkungen.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden bzw. die Gemeinden mit dem grössten Revieranteil an einem Jagdrevier (sog. Reviergemeinden) bleiben nach wie vor für die Verpachtung der Jagdreviere zuständig. Sie erhalten vom Jagdpachtzins nur noch einen Drittel und nicht mehr wie bisher zwei Drittel. Wird auf Antrag der an einem Jagdrevier beteiligten Gemeinden auf die Verpachtung eines Jagdreviers verzichtet, haben diese nicht nur Beiträge an den Kosten für Vorkehren der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Schutz vor Wildschaden und an den Wildschaden zu leisten, sondern haben sich die Gemeinden zusätzlich an den daraus dem Kanton entstehenden Mehraufwendungen (Jagdaufsicht und Wildhut) zu beteiligen.

Mindestpächterzahl nach altem und neuem Recht

| Name | Fläche Jagdreviere in ha total | Seefläche > 50 ha | Mindestpächterzahl bisher | eff. Anzahl Pächter Stand 12.07.2016 | Mindestpächterzahl neu | Mehrbedarf gegenüber der Ist-Situation resp. dem bisherigen Mindestbestand |
|------------------------------|--------------------------------|-------------------|---------------------------|--------------------------------------|------------------------|--|
| ADLIGENSWIL | 1'286 | 0 | 7 | 9 | 8 | |
| AESCH | 541 | 119 | 5 | 4 | 5 | |
| ALTBÜRÖN | 697 | 0 | 5 | 7 | 6 | |
| ALTISHOFEN | 835 | 0 | 6 | 8 | 6 | |
| ALTWIS | 606 | 0 | 5 | 6 | 5 | |
| BALLWIL | 831 | 0 | 6 | 10 | 6 | |
| BUTTISHOLZ | 1'724 | 0 | 9 | 13 | 10 | |
| DAGMERSELLEN-KREUZBERG | 1'162 | 0 | 6 | 8 | 8 | |
| DAGMERSELLEN-SANTENBERG | 1'553 | 0 | 9 | 15 | 9 | |
| DOPPLESCHWAND | 698 | 0 | 5 | 8 | 6 | |
| EBERSECKEN | 1'088 | 0 | 6 | 9 | 7 | |
| EBIKON-HUNDRÜCKEN | 1'099 | 0 | 6 | 10 | 7 | |
| EICH | 1'070 | 316 | 6 | 5 | 7 | +1 |
| EMMENRIFFIGWALD | 886 | 0 | 6 | 6 | 7 | +1 |
| EMMENSCHILTWALD | 1'238 | 0 | 7 | 7 | 8 | +1 |
| ENTLEBUCH-DORF-ALPELIEGG | 2'125 | 0 | 9 | 15 | 12 | |
| ENTLEBUCH-EBNET-RENGG | 1'470 | 0 | 7 | 14 | 9 | |
| ENTLEBUCH-ENTLENMATT-ROTBACH | 2'009 | 0 | 9 | 14 | 11 | |
| ERMENSEE | 1'355 | 0 | 7 | 12 | 8 | |
| ESCHENBACH | 1'320 | 0 | 7 | 9 | 8 | |
| ESCHOLZMATT-BEICHLEN | 1'615 | 0 | 9 | 17 | 9 | |
| ESCHOLZMATT-GLICHENBERG | 1'527 | 0 | 9 | 13 | 9 | |
| ESCHOLZMATT-HILFERN | 1'108 | 0 | 6 | 12 | 7 | |
| ESCHOLZMATT-SONNSEITEN | 1'475 | 0 | 7 | 14 | 9 | |
| FISCHBACH | 890 | 0 | 6 | 7 | 7 | |
| FLÜHLI-BEICHLEN | 1'586 | 0 | 9 | 15 | 9 | |
| FLÜHLI-HAGLERN | 1'772 | 0 | 9 | 13 | 10 | |
| FLÜHLI-SCHRATTEN | 3'079 | 0 | 9 | 14 | 15 | +1 |
| FLÜHLI-SCHWÄNDELIFLUH | 1'859 | 0 | 9 | 18 | 10 | |
| FLÜHLI-SCHWARZENEGG | 1'680 | 0 | 9 | 12 | 10 | |
| GELFINGEN-SULZ | 1'316 | 348 | 7 | 9 | 8 | |
| GETTNAU | 641 | 0 | 5 | 9 | 6 | |
| GEUENSEE-BÜRÖN | 1'277 | 0 | 7 | 10 | 8 | |
| GREPPEN | 525 | 110 | 5 | 3 | 5 | |
| GROSSDIETWIL | 757 | 0 | 5 | 5 | 6 | +1 |
| GROSSWANGEN-OST | 1'084 | 0 | 6 | 11 | 7 | |

| Name | Fläche Jagdreviere in ha total | Seefläche > 50 ha | Mindest-Pächterzahl bisher | eff. Anzahl Pächter Stand 12.07.2016 | Mindest-pächterzahl neu | Mehrbedarf gegenüber der Ist-Situation resp. dem bisherigen Mindestbestand |
|---|--------------------------------|-------------------|----------------------------|--------------------------------------|-------------------------|--|
| GROSSWANGEN-WEST | 1'541 | 0 | 9 | 12 | 9 | |
| GUNZWIL | 2'071 | 0 | 9 | 10 | 11 | +1 |
| HÄMIKON-MÜSWANGEN | 865 | 0 | 6 | 8 | 6 | |
| HASLE-FIRST | 1'398 | 0 | 7 | 12 | 9 | |
| HASLE-HABSCHWANDEN | 666 | 0 | 5 | 7 | 6 | |
| HASLE-SCHIMBERG | 2'025 | 0 | 9 | 14 | 11 | |
| HERGISWIL b.W.-ENZI | 1'050 | 0 | 6 | 9 | 7 | |
| HERGISWIL b.W.-LINKES WIG-GERNUFER | 1'092 | 0 | 6 | 7 | 7 | |
| HERGISWIL b.W.-RECHTES WIG-GERNUFER | 1'092 | 0 | 6 | 10 | 7 | |
| HOCHDORF | 1'101 | 67 | 6 | 6 | 7 | +1 |
| HOHENRAIN | 1'983 | 0 | 9 | 9 | 11 | +2 |
| INWIL | 1'120 | 0 | 6 | 9 | 7 | |
| KNUTWIL | 1'396 | 0 | 7 | 10 | 9 | |
| KOTTWIL | 727 | 0 | 5 | 8 | 6 | |
| KRIENS-GRÜEBLI | 900 | 0 | 6 | 8 | 7 | |
| KRIENS-HÖCHBERG | 656 | 0 | 5 | 7 | 6 | |
| KRIENS-HORW-SCHATTENBERG | 1'265 | 54 | 7 | 14 | 8 | |
| KULMERAU | 328 | 0 | 3 | 2 | 4 | +1 |
| LANGNAU | 850 | 0 | 6 | 7 | 6 | |
| LIELI | 373 | 0 | 3 | 4 | 4 | |
| LITTAU RECHTES EM-MENUFER/KRIENS-SONNENBERG | 1'043 | 0 | 6 | 5 | 7 | +1 |
| LUTHERN-DORF | 1'296 | 0 | 7 | 11 | 8 | |
| LUTHERN-HINTERLAND | 1'002 | 0 | 6 | 11 | 7 | |
| LUTHERN-UNTERLAND-FLÜHLEN | 1'477 | 0 | 7 | 15 | 9 | |
| MALTERS-NORDOST | 1'043 | 0 | 6 | 9 | 7 | |
| MALTERS-NORDWEST | 766 | 0 | 5 | 4 | 6 | +1 |
| MALTERS-SÜD | 1'382 | 0 | 7 | 11 | 9 | |
| MARBACH-HINTERBRÜCKE-BUCHSCHACHEN | 747 | 0 | 5 | 8 | 6 | |
| MARBACH-SCHÄRLIG | 1'154 | 0 | 6 | 11 | 8 | |
| MARBACH-SCHRATTEN-NORD | 1'265 | 0 | 7 | 9 | 8 | |
| MARBACH-SCHRATTEN-SÜD | 1'346 | 0 | 7 | 13 | 8 | |
| MAUENSEE | 689 | 54 | 5 | 6 | 6 | |
| MEGGEN | 1'849 | 752 | 9 | 12 | 9 | |
| MEIERSKAPPEL | 915 | 242 | 6 | 7 | 6 | |
| MENZNAU-GEISS | 1'025 | 0 | 6 | 12 | 7 | |
| MENZNAU-MENZBERG | 858 | 0 | 6 | 8 | 6 | |

| Name | Fläche Jagdreviere in ha total | Seeffläche > 50 ha | Mindest-Pächterzahl bisher | eff. Anzahl Pächter Stand 12.07.2016 | Mindest-pächterzahl neu | Mehrbedarf gegenüber der Ist-Situation resp. dem bisherigen Mindestbestand |
|--------------------------|--------------------------------|--------------------|----------------------------|--------------------------------------|-------------------------|--|
| MENZNAU-TWERENEGB | 1'181 | 0 | 6 | 10 | 8 | |
| NEUDORF | 1'298 | 0 | 7 | 12 | 8 | |
| NEUENKIRCH-OST | 1'004 | 54 | 6 | 7 | 7 | |
| NEUENKIRCH-WEST | 1'674 | 95 | 9 | 11 | 10 | |
| NOTTWIL | 1'473 | 425 | 7 | 11 | 8 | |
| OBERKIRCH | 1'057 | 186 | 6 | 7 | 7 | |
| PFAFFNAU | 1'488 | 0 | 7 | 6 | 9 | +2 |
| RAIN | 1'525 | 0 | 9 | 16 | 9 | |
| REIDEN | 1'200 | 0 | 7 | 14 | 8 | |
| RETSCHWIL | 361 | 0 | 3 | 4 | 4 | |
| RICHENTHAL | 809 | 0 | 6 | 5 | 6 | |
| RICKENBACH-BUTTENBERG | 659 | 0 | 5 | 7 | 6 | |
| RICKENBACH-PFEFFIKON | 570 | 0 | 5 | 7 | 5 | |
| ROGLISWIL | 842 | 0 | 6 | 5 | 6 | |
| RÖMERSWIL | 1'247 | 79 | 7 | 9 | 8 | |
| ROMOOS-BRAMBODEN | 1'235 | 0 | 7 | 13 | 8 | |
| ROMOOS-NORDWEST | 1'525 | 0 | 9 | 16 | 9 | |
| ROMOOS-OST | 1'019 | 0 | 6 | 11 | 7 | |
| ROOT-MICHAELSKREUZ | 927 | 0 | 6 | 8 | 7 | |
| ROTHENBURG-OST | 767 | 0 | 5 | 6 | 6 | |
| ROTHENBURG-WEST | 954 | 0 | 6 | 5 | 7 | +1 |
| RUSWIL-NORD | 1'935 | 0 | 9 | 13 | 11 | |
| RUSWIL-SÜD | 2'448 | 0 | 9 | 15 | 13 | |
| SCHENKON | 797 | 96 | 5 | 8 | 6 | |
| SCHLIERBACH | 754 | 0 | 5 | 7 | 6 | |
| SCHONGAU | 1'280 | 0 | 7 | 8 | 8 | |
| SCHÖTZ-ALBERSWIL | 1'533 | 0 | 9 | 16 | 9 | |
| SCHÜPFHEIM-SCHATTSEITE | 1'811 | 0 | 9 | 15 | 10 | |
| SCHÜPFHEIM-SONNSEITE | 974 | 0 | 6 | 7 | 7 | |
| SCHÜPFHEIM-WISSEMEN | 1'097 | 0 | 6 | 11 | 7 | |
| SCHWARZENBERG-AUSSERBERG | 593 | 0 | 5 | 7 | 5 | |
| SCHWARZENBERG-EIGENTHAL | 1'331 | 0 | 7 | 12 | 8 | |
| SCHWARZENBERG-HINTERBERG | 677 | 0 | 5 | 4 | 6 | +1 |
| SCHWARZENBERG-HOCHWALD | 1'371 | 0 | 7 | 9 | 8 | |
| SEMPACH | 1'660 | 244 | 9 | 9 | 9 | |
| SURSEE | 642 | 0 | 5 | 5 | 6 | +1 |
| TRIENGEN | 785 | 0 | 5 | 8 | 6 | |
| UDLIGENSWIL | 571 | 0 | 5 | 5 | 5 | |
| UFHUSEN | 1'239 | 0 | 7 | 8 | 8 | |
| VITZNAU | 1'178 | 285 | 6 | 9 | 7 | |

| Name | Fläche Jagdreviere in ha total | Seefläche > 50 ha | Mindest-Pächterzahl bisher | eff. Anzahl Pächter Stand 12.07.2016 | Mindest-pächterzahl neu | Mehrbedarf gegenüber der Ist-Situation resp. dem bisherigen Mindestbestand |
|-------------------|--------------------------------|-------------------|----------------------------|--------------------------------------|-------------------------|--|
| WEGGIS | 2'446 | 1'351 | 9 | 10 | 10 | |
| WERTHENSTEIN | 1'592 | 0 | 9 | 14 | 9 | |
| WIKON | 924 | 0 | 6 | 8 | 7 | |
| WILLISAU-OST | 1'706 | 0 | 9 | 12 | 10 | |
| WILLISAU-WILLBRIG | 455 | 0 | 3 | 5 | 5 | |
| WILLISAU-SÜD | 932 | 0 | 6 | 12 | 7 | |
| WILLISAU-WEST | 936 | 0 | 6 | 8 | 7 | |
| WINIKON-WILIHOF | 996 | 0 | 6 | 7 | 7 | |
| WOLHUSEN | 1'434 | 0 | 7 | 10 | 9 | |
| ZELL | 1'423 | 0 | 7 | 14 | 9 | |
| | | | | | | |
| Summen | | | 806 | 1162 | 934 | |